

Beilage

zu dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Landtags-Abschied
für die Provinzial-Stände der Rheinprovinzen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen u. u.

Entbieten Unseren, zum diesjährigen Provinzial-Landtage der Rheinprovinzen versammelt gewesenen getreuen Ständen Unseren gnädigen Gruß.

Der vaterländische Geist, welcher Unsere getreuen Rheinprovinzen während der politischen Verwickelungen Unseres ersten Regierungsjahres belebte, und das Vertrauen, welches sie Uns in den schwierigen kirchlichen Verhältnissen bewiesen haben, hat in Uns die stets gehegte, Unserem Herzen wohlthuende Ueberzeugung verstärkt, daß das Land, welches sie mit Unserer Monarchie und dadurch mit dem übrigen Deutschland verknüpft, mit jedem Jahre fester werde, und daß die treue Anhänglichkeit, welche sie Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gewidmet hatten, als ein köstliches Erbtheil auch auf Uns übergegangen ist. Wir haben in den Uns von den getreuen Ständen überreichten Denkschriften und den gesammten Verhandlungen des diesjährigen Landtages das erfreuliche Zeugniß eben jenes Geistes, wie der ernstern und gewissenhaften Sorgfalt gefunden, womit dieselben ihre Aufgabe ins Auge gefaßt und zum Besten des Landes erfüllt haben, und Wir sind mit freudiger Zuversicht in der Ueberzeugung befestigt, daß ihre in solchem Geiste geübte Wirksamkeit immer eine segensreiche bleiben und daß Wir an ihrer Liebe und Treue in guter und in böser Zeit eine feste Stütze haben werden. Zur besondern Genugthuung gereicht es Uns, Unseren getreuen Ständen eröffnen zu können, daß die Ungewisheit über die Feststellung der Diözesen-Verwaltung in Köln und Trier, welche die Gemüther in Unserer Rheinprovinz in Spannung und Unruhe erhalten hat, nunmehr beseitigt ist und die desfalls mit dem Römischen Hofe gepflogenen Verhandlungen ein völlig befriedigendes Resultat herbeigeführt haben.

Auf die von Unseren getreuen Ständen abgegebenen Erklärungen und angebrachten Bitten ertheilen Wir denselben folgende Bescheide:

A. Die Propositionen betreffend:

1. Ständische Ausschüsse.

Auß der Erklärung Unserer getreuen Stände auf die erste Proposition Unseres Dekrets vom 23. Februar d. J. haben Wir

Zu A. gern ersehen, daß dieselben in den Bestimmungen wegen Vorbereitung der dem Landtage vorzulegenden Propositionen durch desfalls einzuberufende Ausschüsse ein wesentliches Mittel zu Förderung einer gründlichen Bearbeitung der vorliegenden Sachen erkennen.

Dem Antrage, daß die Propositionen den Mitgliedern des Landtages vor ihrer Einberufung zugestellt werden möchten, wollen Wir insoweit entsprechen, als dies in Ansehung der einzelnen Gegenstände zweckmäßig erscheint und Bedenken nicht entgegenstehen.

Es ist dagegen Nichts zu erinnern, daß, wie Unsere getreuen Stände es wünschen, der Referent von dem Dirigenten des Ausschusses ernannt werde.

Was die Erledigung der auf dem Landtage nicht definitiv beendigten Sachen durch einen zu diesem Behuf zu bestellenden Ausschuss betrifft, so überlassen Wir es lediglich der freien Beschlußnahme Unserer getreuen Stände, inwiefern sie von diesem Zugeständnisse Gebrauch zu machen nöthig finden. — Daß die zur Berathung vorliegenden Gegenstände auf jedem Landtage völlig erledigt werden, bleibt immer höchst wünschenswerth. Wir haben übrigens bei dieser Anordnung vorausgesetzt, daß die einem solchen Ausschusse zu überweisenden Angelegenheiten in ihren Grundzügen vom Landtage berathen werden und jener nur die Bestimmung habe, sie im Detail weiter durchzuarbeiten.

Zu B. und C. haben Unsere getreuen Stände, wie Wir wohlgefällig bemerkt, in den Anordnungen wegen Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen und Zusammenberufung der Landtage aller Provinzen der Monarchie von zwei zu zwei Jahren Unsere landesväterliche Absicht, die ständische Wirksamkeit zu fördern und zu beleben, richtig erkannt und gewürdigt.

Zu D. hat die abgegebene gutachtliche Erklärung bereits durch Unseren gnädigsten Bescheid vom 14. Juli c. ihre Erledigung gefunden.

Was die Uns angezeigten Wahlen der Ausschuss-Mitglieder betrifft, so haben Wir solche genehmigt und behalten Uns die in Unserem Dekrete vom 14. Juli d. J. zugesagte Erlassung einer besonderen Verordnung über die Einrichtung des Ausschusses vor.

2. Wahl-Reglement.

Die zu dem Reglement für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter gemachten Bemerkungen werden bei der weiteren Bearbeitung des Gegenstandes in reifliche Erwägung gezogen werden.

3. Kreisständische Befugnisse.

Nicht minder werden die zu dem Entwurfe einer Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingefessenen dadurch zu verpflichten, gemachten Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Gegenstandes erwogen werden. Dem Uns vortragenen Wunsche, daß diese Verordnung erst nach Publikation der neuen Gemeinde-Ordnung für die dortige Provinz möge erlassen werden, wird von Uns Genüge geschehen.

4. Die Stadt Neustadt betreffend.

Da Unsere getreuen Stände sich mit dem geschehenen Antrage, daß die Ortschaft Neustadt in den Stand der Städte aufgenommen werde, einverstanden erklärt haben, so genehmigen Wir solchen und bestimmen, daß diese Stadt künftig an der Kollektiv-Stimme der Städte Deuz, Mülheim, Gladbach, Gummersbach, Wipperfürth, Siegburg und Königswinter Theil nehme. Diese Bestimmung soll durch die Gesesammlung bekannt gemacht werden.

5. Lehrer-Pensionen.

Die zu dem Pensions-Reglement für die Beamten der höheren Lehr-Anstalten gemachten Bemerkungen, nicht minder

6. Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung.

diesjenigen, welche bei der Begutachtung des Entwurfs einer Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung, ferner

7. Holz-Defraudation und Jagd-Vergehen.

über die Entwürfe

a) eines Gesetzes wegen Bestrafung des Diebstahls an Holz und anderen Wald-Produkten und

b) wegen der Jagd-Vergehen, so wie

8. Civil-Einreden in Wald-, Feld- und Jagd-

über den Entwurf wegen des Verfahrens über Civil-Einreden in Wald-, Feld- und Jagd-Frevelfachen gemacht worden sind, werden bei der ferneren Berathung über diese Gesetze ebenfalls in weitere Erwägung kommen.

9. Strom- und Deich-Ordnung.

Dem Antrage, die zu erlassenden Gesetze über das Deichwesen und über die Strom- und Ufer-Polizei nicht abgesondert für das eine Ufer des Rheinstromes in Gültigkeit treten zu lassen, dieselben auch vorerst dem Gutachten einer aus orts- und sachkundigen Regierungs- und Deich-Beamten, so wie aus ständischen Deputirten, zusammengesetzten Kommission zu unterwerfen und sodann dem nächsten Landtage, unter Mittheilung des erwähnten Gutachtens, wieder vorlegen zu lassen, wird Folge gegeben werden. Hierdurch wird zugleich der Zweck einer sorgfältigen Kenntnissnahme von den durch jene Gesetze berührten örtlichen Verhältnissen erreicht werden, welcher bei der Zuziehung einiger Kreisstände bei der Vorberathung dieser Gesetze beabsichtigt wurde.

10. Nachtweide.

Den Gesetz-Entwurf wegen des Verbots der Nachtweide haben Wir noch Unserem Staatsrathe zur Berathung überwiesen, daher Unsere baldige definitive Entschliessung zu erwarten ist.

11. Parzellirungen.

Da Unsere getreuen Stände die Festsetzung gewisser Gränzen für die Theilbarkeit der Grundstücke, wie solche nach dem ihnen vorgelegten Entwurf einer Verordnung wegen Beschränkung der Parzellirungen beabsichtigt worden, mit den eigenthümlichen Verhältnissen, Sitten und Gebräuchen der Provinz für unvereinbar, die in jenem Entwurf enthaltenen Bestimmungen über die Konsolidirungen aber für unausführbar halten, so wollen Wir, ihrem Wunsche gemäß, den desfalligen Vorschlägen für jetzt keine Folge geben, obgleich die dagegen gemachten Ausstellungen nach dem, was darüber in dem anliegenden Promemoria Unseres Ministers des Innern und der Polizei bemerkt, größtentheils nicht begründet erscheinen, auch mit dem Antrag wegen Bewilligung der Sportel- und Stempelfreiheit und anderer Vergünstigungen für einzelne Vertauschungen und Zusammenlegungen nicht ganz in Einklang stehen.

Zur Gewährung dieses Antrages können Wir Uns indes, in Erwägung der aus der Anlage ersichtlichen Bedenken, nicht bewogen finden, so gern Wir übrigens jede der allgemeinen Wohlfahrt förderliche Maaßregel genehmigen und unterstützen.

Eben so wenig können Wir für jetzt auf die von neuem nachgesuchte Abänderung der Ordre vom 24. Dezember 1834, wodurch der §. 10 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 aufgehoben worden, eingehen, sondern müssen die desfallige Beschlusnahme bis dahin vorbehalten, daß die schon auf Grund des früheren Antrages angeordneten mit der allgemeinen Revision des Stempel-Gesetzes in Verbindung stehenden Berathungen beendigt seyn werden.

12. Legitimations-Atteste beim Pferde-Handel.

Der Antrag in Beziehung auf den dem Landtage vorgelegten Gesetzes-Entwurf, wegen Wiedereinführung der Legitimations-Atteste beim Pferde-Handel, hat Uns, da er mit demjenigen übereinstimmt, was auch von den Ständen der Provinz Westphalen gegen die Nothwendigkeit einer derartigen gesetzlichen Anordnung angeführt worden, bewogen, von Erlaß des proponirten Gesetzes in Ansehung der beiden westlichen Provinzen Abstand zu nehmen.

13. Die Pfandschaften im Bergischen.

Wegen Erlassung der Unseren getreuen Ständen im Entwurfe vorgelegten Verordnung, betreffend die im Herzogthum Berg vor dem Jahre 1810 entstandenen Pfandschaften, gegen welche keine Erinnerungen gemacht worden, behalten Wir Uns die definitive Beschlusnahme bevor, und wird dabei der Antrag, diese Verordnung auch auf die zum Ober-Landesgerichts-Bezirke Hamm gehörige Herrschaft Broich zu erstrecken, in nähere Erwägung gezogen werden.

14. Bergisches Provinzialrecht.

Wenn Unsere getreuen Stände über den nach dem Antrage des vorletzten Provinzial-Landtages ihnen wieder vorgelegten Entwurf des Provinzialrechts für das Herzogthum Berg, die vormals Kur-Kölnischen Enklaven desselben und die Herrschaften Gimborn, Neustadt, Homburg an der Mark und Wildenburg sich deshalb nicht erklärt haben, weil ihrer Ansicht nach die Wiedereinführung der der Bergangenheit angehörigen, den dermaligen Bedürfnissen und Anforderungen wenig entsprechenden, durch das bestehende Rheinische Recht verdrängten und ersetzten Provinzialrechte nicht wünschenswerth erscheine, so haben dieselben übersehen, daß bei der Revision jenes Provinzialrechts, wie Unseren getreuen Ständen in den Propositions-Dekreten Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät vom 5. November 1833 und 23. Mai 1837, und in dem Allerhöchsten Bescheide vom 19. Dezember 1833 bereits mehrmals eröffnet worden, die Absicht im Wesentlichen nur dahin gegangen ist, die noch geltenden Provinzialrechte, Statuten und Gewohnheiten zu sammeln, festzustellen und in Erwägung zu ziehen, inwiefern deren Beibehaltung, Ergänzung oder Aufhebung angemessen sei. Hätten Unsere getreuen Stände die einzelnen Bestimmungen des ihnen vorgelegten Entwurfs und die Erklärungen der auf dem vierten Provinzial-Landtage von ihnen selbst gewählten Deputirten geprüft und erwogen, so würden sie sich überzeugt haben, daß, abgesehen von einzelnen neuen legislativen Vorschlägen, der Entwurf sich nur in diesen Gränzen bewegt, und Rechts-Verhältnisse betrifft, in Ansehung deren die älteren Provinzial-Rechte und Verfassungen durch die fremdherrliche Gesetzgebung keinesweges aufgehoben worden sind. In Erwägung jedoch, daß nach dem Gutachten Unserer Behörden, ein dringendes Bedürfnis zu einer allgemeinen legislativen Feststellung dieser älteren Rechts-Verhältnisse in den Eingang gedachten Landestheilen durch ein Provinzial-Gesetzbuch bis jetzt sich nicht herausgestellt hat, wollen Wir Unseren landesherrlichen Beschluß wegen Emanation dieses Provinzial-Gesetzbuchs vorläufig noch aussetzen.

15. Clevisches Provinzial-Kirchen- und Schulrecht.

Auf den uns vorgetragenen Wunsch wollen Wir dieselben, nach ihrem Antrage, von der Berathung der Verhandlungen über das Provinzial-Kirchen- und Schulrecht des Herzogthums Cleve ostwärts Rheins der Grafschaften Essen, Werden und Elten und der Herrschaft Broich entbinden, und behalten uns die definitive Entscheidung über diese Verhandlungen bis nach Beendigung der eingeleiteten weiteren legislativen Prüfung vor.

16. Hagel-Versicherung.

Die Abänderungen, welche Unsere getreuen Stände zu den §§. 1. 4. 7, 8, 9, 10 und 12 des ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurfs, wegen Errichtung einer Hagel-Versicherungs-Anstalt, in Vorschlag gebracht haben, haben Wir zu genehmigen Bedenken tragen müssen, indem die Mitwirkung der Ortsbehörden für die Aufnahme und Prüfung der Versicherungs-Anträge zu einer denselben nicht anzunehmenden Arbeits-Vermehrung führen würde, wenn die Versicherungs-Anträge alljährlich und auf den Grund besonders einzureichender Saat-Verzeichnisse geschehen sollen. Da Unsere getreuen Stände versäumt haben, sich über die Gründe der von ihnen vorgeschlagenen Abänderungen näher auszusprechen, so müssen Wir es der Erwägung des nächsten Landtages überlassen, wie das gegen die Ausführbarkeit der Vorschläge erhobene Bedenken anderweit zu beseitigen sein wird, und haben daher dem vorgelegten Statut Unsere Sanction nicht ertheilen können.

17. Steuer-Erlaß.

Behufs Unserer Entschließung über den zugesagten Steuer-Erlaß wird es erforderlich, die Erklärungen sämmtlicher Landtage zusammenzustellen, und hiernach den Gegenstand weiter zu berathen, wobei auch das Gutachten Unserer getreuen Rheinischen Stände zur Erwägung kommen wird.

18. Bergrecht.

Dem Antrage, die in der Begutachtung des Ausschusses enthaltenen Bemerkungen und Anträge bei den ferneren Berathungen über das Bergrecht zu berücksichtigen, wird Folge gegeben werden, indem dieselben reiflich erwogen und insofern im Auge behalten werden sollen, als dies unbeschadet, der Uns zustehenden Berg-Hoheits- und Regalitäts-Rechte und dem mit den vormals unmittelbaren Reichsständen über die Ruhniesung und Verwaltung des Berg-Regals geschlossenen Uebereinkommen vereinbar befunden werden wird.

Ueber den Vorschlag, den Bergrechts-Entwurf der nächsten Provinzial-Stände-Versammlung zu abermaliger Begutachtung vorlegen zu lassen, müssen Wir zwar die Entscheidung noch vorbehalten, wollen jedoch, um den Provinzial-Interessen jede irgend thunliche Berücksichtigung angedeihen zu lassen, die als provinzialrechtlich beizubehaltenden bergrechtlichen Bestimmungen einer besondern Prüfung unterwerfen und Unseren getreuen Ständen zur nochmaligen Begutachtung jedenfalls vorlegen lassen. Dahingegen müssen Wir dem nicht motivirten Antrage, die Regulirung der Bergwerks-Abgaben mit der Revision des gemeinen Bergrechts zu verbinden, Unsere Genehmigung versagen, indem einerseits dadurch das Revisions-Geschäft erschwert werden würde und, abgesehen davon, das Emporblühen des Bergbaues und seine vielfach gesteigerte Produktion erweisen, daß zu einer wesentlichen Verminderung der gegenwärtigen Besteuerung keine dringenden Gründe vorliegen, ob Wir gleich auch hierin in der Folge bei der Bearbeitung dieses Gegenstandes jede billige Berücksichtigung wollen eintreten lassen.

Anlangend endlich die ohne weitere Erläuterungen vorgetragene Beschwerde, daß die Entscheidung in Bergrechts-Fragen nicht selten in letzter Instanz von der administrativen Behörde ausgehe, scheint derselben nur eine Nichtbeachtung der Ressort- und Kompetenz-Verhältnisse Unserer Behörden zum Grunde zu liegen, indem strenge und konsequente Scheidung der richterlichen und administrativen Funktionen einen wesentlichen Grundsatz Unserer Gesetzgebung bildet, der namentlich auch in der den Berg-Aemtern und den Berggerichten angewiesenen Stellung Anwendung gefunden hat.

19. Kompetenz der Friedensgerichte.

Die Anträge Unserer getreuen Stände auf einige zusätzliche Bestimmungen zu dem über die Kompetenz der Friedensrichter vorgelegten Gesetz-Entwürfe sind die nämlichen, welche schon früher gemacht worden, bei der damals stattgefundenen Berathung aber, als nicht gehörig begründet, unbeachtet geblieben. Sollte bei einer nochmaligen Prüfung deren Angemessenheit anerkannt werden, so werden Wir dieselben in den Gesetz-Entwurf aufnehmen lassen.

B die Petitionen betreffend.

1. Verfahren bei Subhastation von Immobilien.

Dem Antrage, die Ordre vom 9. April 1836 wegen der Feststellung der Kaufbedingungen bei Subhastationen dahin zu modifiziren, daß von den Friedensrichtern ohne Zustimmung der Gläubiger die Zahlungs-Termine nicht über zwei Jahre hinaus, vom Tage der Subhastation an, sollen festgesetzt werden dürfen, haben Wir Statt zu geben beschlossen und werden deshalb durch die Gesetz-Sammlung das weiter Erforderliche bekannt machen lassen.

Dahingegen können Wir

2. Verzugszinsen des Fiskus.

dem Antrage, entweder das Gesetz vom 7. Juli 1833, wonach der Fiskus nur von dem Tage der in dem Erkenntniß bestimmten Zahlungsfrist Zögerungszinsen zu entrichten verbunden ist, für die Rheinprovinz außer Anwendung zu setzen, oder das Vorrecht des Fiskus in Bezug auf solche Zinsen überhaupt aufzugeben, keine Folge geben, wobei Wir Unsere getreuen Stände auf die in dem Landtags-Abschiede vom 26. März 1839 B. 14 enthaltene Bescheidung verweis

sen, übrigens aber darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz sich nicht, wie vorausgesetzt worden ist, auf Früchte von Grundstücken oder Gerechtfame erstreckt.

3. Hypotheken-Amt in Elberfeld.

Die Errichtung eines Hypothekenamtes in der Stadt Elberfeld für den Sprengel des dortigen Landgerichts, welche schon im Jahre 1831 zur Sprache gekommen war und von Unseren getreuen Ständen aufs neue angeregt wird, kann, nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse als ein Bedürfnis nicht anerkannt werden, besonders da in der jüngsten Zeit die Communication zwischen den Städten Elberfeld und Düsseldorf auf eine früher nicht gekannte Art erleichtert worden ist. Auch lassen die in der beiliegenden Denkschrift von Unserem Justiz-Minister angeführten Umstände die beantragte Veränderung sehr bedenklich erscheinen. Mit Rücksicht hierauf können Wir Uns nicht bewogen finden, dem Antrage zu entsprechen.

4. Veräußerung der Mündelgüter.

Durch die Verordnung vom 4. Juli 1834 ist das in der Rheinischen Civil-Prozess-Ordnung für die Veräußerungen der Mündelgüter vorgeschriebene formenreiche Verfahren so viel vereinfacht worden, als es zulässig war, ohne andere allgemeine gesetzliche Bestimmungen zu verändern. Zu einer fernern Modification, wie Unsere getreuen Stände beantragen, können Wir Uns um so weniger veranlaßt finden, als für dieselbe kein durchgreifender Grund angeführt wird.

Der Zweck des gemachten Antrages ist lediglich Ersparung einiger Kosten; bei vermögenden Vormundschaften ist diese aber verhältnismäßig so geringe, daß es an jeder Veranlassung fehlt, um ein bereits seit langer Zeit bestehendes Gesetz abzuändern, und die Beamten der Staatsbehörde bei den Landgerichten mit Arbeiten zu belasten, die nicht in ihrem Berufe liegen. Eine Zeitersparnis wird durch den Vorschlag keineswegs erreicht. Bei unvermögenden Vormundschaften fallen aber die Kosten ohnehin weg.

Wenn Unsere getreuen Stände zur Unterstützung ihres Antrages die Vorschrift der Verordnung vom 22. November 1828 anführen, so ist denselben die Verschiedenheit entgangen, welche zwischen der Bestätigung einer einfachen Notorietäts-Urkunde und einem Erkenntnisse besteht, welches die Veräußerung von Mündelgütern gestattet. Wir können daher dem Antrage Unserer getreuen Stände nicht entsprechen.

5. Appellationshof in Köln.

Die von Unseren getreuen Ständen bemerklich gemachte Verzögerung der Entscheidungen bei dem Appellationshofe zu Köln hat ihren Grund theilweise in zufälligen Umständen, wie Krankheit und Todesfälle, theils in andern Verhältnissen, welche die schleunige Erledigung der in zweiter Instanz anhängigen Rechtsangelegenheiten verhinderten. Durch die erfolgte Wiederbesetzung der vakant gewordenen Stellen, so wie durch die von Unserem Justiz-Minister getroffenen Maaßregeln wird dem Antrage Unserer getreuen Stände auf Beseitigung des bemerkten Uebelstandes genügt werden.

6. Mandatarien-Gebühren bei den Handelsgerichten.

Ueber den vom Landtage gemachten Antrag, in den bei den Handelsgerichten anhängigen Prozessen Mandatarien-Gebühren und beziehungsweise Reisegebühren zu bewilligen und eine dabei anzunehmende Gebührentaxe zu erlassen, sind die Provinzial-Justiz-Behörden zur Abgabe ihres Gutachtens und eventuell zur Einreichung des Entwurfs einer Tax-Ordnung angewiesen worden.

Nach Erledigung dieser Aufgabe wird der Gegenstand zur legislativen Berathung gelangen, in deren Folge Wir eine definitive Bestimmung erlassen werden.

7. Rang der Landgerichte.

Da die Rangverhältnisse Unserer Staatsdiener, mit Rücksicht auf ihre gegenseitige amtliche Stellung und den Umfang ihrer Berufsgeschäfte nur von Uns festgesetzt werden können, und die

hierüber allgemein angenommenen Grundsätze auch bei den Rheinischen Justiz-Behörden zur Anwendung gekommen sind, so können Wir den Antrag Unserer getreuen Stände, den Rheinischen Landgerichten mit den Ober-Landesgerichten einen gleichen Rang zu verleihen, als eine Abweichung von allgemeinen Bestimmungen nicht genehmigen.

8. Behandlung der Petitionen.

Wenn Unsere getreuen Stände sich durch die Verfügung Unseres Ministers des Innern vom 27. März 1838 hinsichtlich der Behandlung der bei den Landtagen eingebrachten, jedoch zu einer Verwendung nicht geeignet befundenen Anträge in den ihnen durch das Gesetz vom 27. März 1824 ertheilten Rechten beeinträchtigt glauben, so müssen Wir ihnen bemerklich machen, daß zwar eine authentische Declaration eines Gesetzes nur allein von Uns ausgehen kann, daß aber Unsere Minister wohl befugt sind, dasjenige auszusprechen und anzuordnen, was sie nach ihrer gewissenhaften Auffassung und Auslegung eines Gesetzes zur Ausführung desselben innerhalb der Gränzen ihres Ressorts zu veranlassen für nöthig finden. Nur von dieser Befugniß hat Unser Minister des Innern durch den Erlaß der erwähnten Verfügung Gebrauch gemacht, und Wir müssen die in dieser Verfügung enthaltene Auslegung des Gesetzes vom 27. März 1824 als richtig anerkennen. Indessen wollen Wir für die Zukunft gestatten, daß der Landtag die von ihm zur Befürwortung bei Uns nicht geeignet befundenen, aber doch für berücksichtigungswerth erachteten Bitten und Beschwerden dem Antragssteller mit der ausdrücklichen Weisung zurückgeben könne, dieselben an den Landtags-Kommissarius zur weitem Veranlassung zu befördern.

9. Gewerbesteuer der Compagnie-Handlungen.

Die Bestimmung des Artikels 10 der Verordnung vom 13. Juli 1827, wonach die Gewerbesteuer, welche von Compagnie-Handlungen entrichtet wird, einem der Theilnehmer einer solchen Handlung, nicht aber mehreren derselben zu gleicher Zeit in Beziehung auf ihre Wählbarkeit im Stande der Städte zu gut gerechnet werden kann, ist vollkommen deutlich und läßt eine verschiedenartige Auslegung nicht zu; dem Antrage Unserer getreuen Stände aber, dieselbe dahin zu modificiren, daß, wenn die Gewerbesteuer einer Gesellschafts-Handlung den Normalsatz von 18 beziehungsweise 8 Thalern mehreremal in sich begreift, der obige Betrag jedem der Theilnehmer in Beziehung auf die Wählbarkeit zum Landtags-Abgeordneten angerechnet werde, müssen Wir zu entsprechen Bedenken tragen.

10. Kommunal-Ordnung.

Die Redaction der über die Kommunal-Verfassung der Städte und Landgemeinen in der Rheinprovinz zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, ist ihrer Beendigung nahe und die baldige Publikation derselben zu erwarten.

11. Vertheilung der Rekruten für die Reserve-Infanterie-Regimenter.

Dem Antrage wegen gleichmäßiger Vertheilung der für die Reserve-Infanterie-Regimenter zu dreijähriger Dienstzeit einzustellenden Rekruten, haben Wir durch Unsere am 7. Okt. c. an den Krieges-Minister und den Minister des Innern erlassene Ordre gern entsprochen.

12. Unterstützung der Stadt Neu-Büderich.

In Bezug auf den Antrag der Stadt Neu-Büderich zur Erhöhung und Pflasterung ihrer Straßen eine anderweite Beihilfe zu gewähren sind nähere Ermittlungen eingeleitet worden, nach deren Beendigung Wir Uns die definitive Beschlußnahme vorbehalten.

Wir ertheilen jedoch Unseren getreuen Ständen die vorläufige Versicherung, daß Wir diejenige Unterstützung, welche nach Lage der Sache zur Erreichung des Zwecks unerlässlich erforderlich ist, nicht versagen werden.

13. Wählbarkeit im Stande der Landgemeinen.

Wenn Unsere getreuen Stände ganz richtig anführen, daß die Bestimmung des §. 12 des

Gesetzes vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinz, wonach zur Wählbarkeit als Landtags-Abgeordneter im Stande der Landgemeinen ein als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteter Grundbesitz erfordert wird, keiner Deklaration bedürfe, so werden dieselben auch ermessen, daß der Inhalt der wegen Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschrift von Unserm Minister des Innern unterm 4. April 1835 erlassenen Verfügung mit derselben keinesweges im Widerspruche stehe, da es völlig klar ist, daß das Hauptgewerbe einer Person auch deren hauptsächlichste Beschäftigung und Erwerbsquelle ausmachen muß.

14. Vorzugsrecht der Feuer-Versicherungs-Beiträge.

Ob der Provinzial-Feuer-Societät für die von ihren Mitgliedern zu bezahlenden Beiträge ein gleiches Vorzugsrecht, wie das dem öffentlichen Schatze für die direkten Steuern zustehende gewährt werden kann, müssen Wir näherer Erwägung vorbehalten.

15. Pension des Arztes von Brauweiler.

Die Entscheidung auf die den bisherigen Arzt der Arbeitsanstalt zu Brauweiler betreffende Petition Unserer getreuen Stände hängt von der Vorfrage ab, ob derselbe zu denjenigen Beamten gehöre, deren unfreiwillige Dienst-Entlassung nur in den durch die Ordre vom 21. Febr. 1823 vorgeschriebenen Formen erfolgen kann. Hierüber haben Wir Unser Staats-Ministerium zum gutachtlichen Berichte aufgefordert und müssen Uns danach die weitere Bestimmung vorbehalten.

16. Unterstützung entlassener Sträflinge.

Da erhebliche Bedenken darüber entstanden sind, ob das französische Gesetz vom 13. Juni 1790, auf welches Unsere getreuen Stände bei ihrem Antrage wegen Unterstützung entlassener Sträflinge Bezug nehmen, in der Rheinprovinz wirklich gesetzliche Gültigkeit habe, so haben über die verschiedene Praxis, welche bei den dortigen Verwaltungs-Behörden hierunter seither stattgehabt hat, noch nähere Ermittlungen angestellt werden müssen, bis zu deren Resultat die definitive Entscheidung vorbehalten bleibt.

17. Verlegung des Landtags nach Koblenz.

Wir beabsichtigen künftig, beim Aufenthalte in unserer Rheinprovinz in dem Schlosse zu Koblenz Unsere Residenz zu nehmen und dasselbe zu diesem Zwecke einrichten zu lassen, haben jedoch aus der Bitte Unserer getreuen Stände, die zur Abhaltung der Provinzial-Landtage erforderlichen Lokale in diesem Schlosse zu überweisen, Anlaß genommen, eine nähere Untersuchung darüber anzubefehlen, ob und wie diese Unsere Absicht mit dem ständischen Wunsche sich vereinbaren lasse. Im Verfolg dieser Untersuchung werden Wir Entscheidung darüber treffen, ob künftig der Landtag in Koblenz, oder, dafern die Stadt Düsseldorf, ihrem Erbieten gemäß für angemessene Herstellung des Stände-Lokals sorgt, abwechselnd in der einen und der andern Stadt sich versammeln soll.

18. Registrator-Besoldung.

Dem Antrage gemäß gestatten Wir, daß dem ständischen Registrator neben den Diäten, welche er für die Dauer der Landtage bezieht, eine fixirte jährliche Besoldung von 100 Thlr., vom 1. Juli 1837 ab, aus ständischen Fonds gezahlt werde.

19. Notabilitäts-Steuerfuß.

Ueber die Beschwerde Unserer getreuen Stände hinsichtlich der von Unserm Minister des Innern erfolgten Bestimmung des Notabilitäts-Steuerfußes Behufs der Wählbarkeit zu den Landraths-Ämtern, hat derselbe in dem beigegebenen Promemoria nähere Auskunft ertheilt, nach deren Erwägung die Stände selbst erkennen werden, daß zu einer Beschwerde keine Veranlassung vorhanden ist, indem derselbe die ihm bei Ausführung der landesherrlichen Bestimmungen unbestreitbar zustehenden Befugnisse auf keine Weise überschritten hat, und die von ihm getroffene Verfügung den Worten und dem Zweck des Wahl-Reglements durchaus angemessen ist.

20. Strafverfahren gegen Beamte.
Auf den Antrag, um Zurücknahme der Verordnungen vom 3. Februar 1833, 2. August 1834 und 30. September 1836 eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß, was die zuletzt genannte Verordnung betrifft, Wir uns nicht veranlaßt finden können, deren Anwendung in Unseren Rheinprovinzen auszuschließen.

Hinsichtlich der Verordnungen vom 3. Februar 1833 und 2. August 1834, ist die Frage wegen Modifikation derselben bereits früher Gegenstand einer Berathung geworden, deren Ergebnis abzuwarten ist.

21. Abänderung des Feuer-Societäts-Reglements.

Was Unsere getreuen Stände über das Bedürfnis einer größeren Berücksichtigung der Interessen der auf abgebrannte Gebäude, von deren Wiederherstellung dispensirt wird, eingetragenen Hypothekar-Gläubiger, so wie über die Nothwendigkeit einer Beschränkung solcher Dispensationen, Uns vorgetragen haben, wird einer näheren Prüfung unterworfen werden, und behalten Wir Uns, wenn hierbei die Zweckmäßigkeit einer Abänderung der diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements vom 5. Januar 1836 sich ergeben sollte, vor, ein darauf bezügliches Gesetz dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorzulegen. Was aber den erneuerten Antrag auf Bestätigung des gewählten ständischen Ausschusses bei der Provinzial-Feuer-Societät betrifft, so können Wir mit Rücksicht auf den §. 50 des Gesetzes vom 27. März 1824 Unsere getreuen Stände nur auf die im Landtags-Abschiede vom 26. März 1839 deshalb enthaltene Eröffnung verweisen, und daher die vorgenommene Wahl nicht bestätigen.

22. Censur.

Wegen Zusammenstellung und Revision der über die Verwaltung und formelle Handhabung des Censurwesens bestehenden Vorschriften haben Wir im Verfolg der deshalb schon von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät erlassenen Befehle Unserem Staats-Ministerium die nöthigen weiteren Aufträge ertheilt, und sollen bei der ferneren Berathung über diesen Gegenstand die Wünsche Unserer getreuen Stände nach Möglichkeit berücksichtigt werden, insoweit dies die über die Presse bestehenden Bundes-Beschlüsse gestatten.

Um aber schon jetzt die Presse von Beschränkungen zu befreien, die nicht in Unserer Absicht liegen, haben Wir Unseren, dem Censurwesen vorgesetzten Staats-Ministern befohlen, die Censoren zur angemessenen Beachtung des Artikel 2 des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819, welcher einer freimüthigen, aber anständigen und wohlmeinenden Publizität hinreichenden Spielraum gewährt, von neuem anzuweisen.

Wenn endlich Unsere getreuen Stände es Unserem Ermessen anheimgeben, ob es nicht zweckmäßig sey, neben dem Ober-Censur-Kollegium auch noch Provinzial-Censur-Kollegien zu errichten, welchen die rasche Entscheidung über die zwischen Verfasser und Censoren entstehenden Konflikte anzuvertrauen wäre, so verweisen Wir dieselben auf den Artikel 3 des allgütigen Censur-Edikts, worin den Ober-Präsidenten mit der Aufsicht über die Censur, auch die Entscheidung über dergleichen Differenzen in erster Instanz übertragen, dem vorausgesetzten Bedürfnis also vollständig entsprochen worden ist.

23. Polizei-Verwaltung von Düsseldorf.

Die Gründe, welche unsere getreuen Stände bewogen haben, den Antrag der Stadt Düsseldorf auf gänzliche oder theilweise Uebernahme der Kosten der dortigen Polizei-Verwaltung zu unterstützen, haben Wir nicht für durchgreifend erachten können. — Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Düsseldorf bleibt auf die Aufbringung der Polizei-Verwaltungs-Kosten ganz ohne Einfluß; nach der von Unseren getreuen Ständen irr-

thümlich hierauf bezogenen Bestimmung des §. 10 sub c. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 übernimmt nur dann der Staat die Verpflichtung zur Besoldung der städtischen Polizei-Behörden, wenn solche außerhalb der Magistrat besondert angeordnet werden. Eine neben der Kommunal-Verwaltung abgesondert bestehende Polizei-Behörde ist jedoch in Düsseldorf nicht vorhanden; sie herzustellen fehlt es an ausreichenden Beweggründen, da diese nicht in der Berücksichtigung des finanziellen Vortheils der Kommüne gefunden werden dürfen. Die Umstände, welche die Einrichtung besonderer Polizei-Behörden in Köln und Aachen nothwendig gemacht haben, walten nicht ebenso auch in Düsseldorf vor, und wenn zur Zeit die unter anderen Verhältnissen bewilligten Zuschüsse für die Polizei-Verwaltung in Kleve und Wesel noch nicht zurückgezogen sind, so ist die Stadt Düsseldorf diesen Städten insofern gleichgestellt, als auch ihr in dem Gehalte des dort fungirenden Polizei-Inspektors und in einem Theile der Bureau-Kosten ein den Verhältnissen angemessener Zuschuß gewährt wird.

24. Aufhülfe von Jülich.

Ueber die in Antrag gebrachte Vermehrung der Garnison in Jülich haben Wir von Unserem kommandirenden General des 8ten Armeecorps Bericht erfordert. Da daraus hervorgeht, daß es einigen Schwierigkeiten unterliegt, für jetzt eine allen hierbei betheiligten Interessen entsprechende Veranstaltung zu treffen, so müssen Wir Uns zur Zeit noch vorbehalten, auf anderweitige Auskunftsmittel zur Erfüllung des Wunsches Unserer getreuen Stände Bedacht nehmen zu lassen.

Dagegen haben Wir Unseren Finanz-Minister ermächtigt, dem gleichzeitig gemachten Antrage auf Herabsetzung der Stadt Jülich aus der 2ten in die 3te Gewerbesteuer-Abtheilung stattzugeben.

25. Vergütung bei den Artillerie-Schießübungen bei Wahn und Wesel.

Auf die von Unseren getreuen Ständen erbetene Errichtung von Baracken zur Unterbringung der Mannschaften und Pferde, welche alljährlich zu den Artillerie-Schießübungen in der Nähe von Wesel und Wahn bei Köln zusammengezogen werden, können Wir zwar wegen der mit dieser Einrichtung verbundenen bedeutenden Mehrausgabe nicht eingehen; in Berücksichtigung der für den Antrag angeführten ganz eigenthümlichen örtlichen Verhältnisse wollen Wir indeß darauf bedacht seyn, den während der gedachten Artillerie-Schießübungen bequartirten Landgemeinden anderweit eine Erleichterung zu gewähren.

26. Thierquälerei.

Soviel den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes gegen Thierquälerei betrifft, so eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß dieser Gegenstand bereits bei der Revision des Straf-Gesetzbuches zur Erwägung gekommen ist.

27. Einfangen der Nachtigallen.

Dem Wunsche unserer getreuen Stände, wegen Erlasses einer Polizei-Verordnung gegen das Einfangen von Nachtigallen, entsprechend, haben Wir Unseren Minister des Innern und der Polizei ermächtigt, eine solche, die Vorschläge des Landtags berücksichtigende Verordnung für die gesammte Provinz zu erlassen.

28. Maafregel gegen den Schleichhandel.

Die Bestimmung des §. 1 des übrigens nicht bloß in der Rheinprovinz zur Anwendung kommenden Regulativs vom 12. Januar 1839, nach welcher Personen, die des Schleichhandels verdächtig sind, der Paß-Kontrolle unterworfen werden können, hat lediglich den Zweck, diejenigen Individuen, welche den Schleichhandel notorisch gewerbsmäßig treiben, sich aber der Bestrafung bisher zu entziehen gewußt haben, in den Schranken des Gesetzes zu halten. Eine Ausdehnung über diesen Zweck hinaus hat bisher nicht stattgefunden und soll auch

künftig nicht eintreten. Die Anwendung der passpolizeilichen Vorschriften auf dergleichen notorische Schleichträger bleibt dagegen aus Rücksichten für die Moralität, die polizeiliche Sicherheit, den reellen Handel und für die Zoll-Einnahmen auch ferner nöthig, und es kann daher auf die beantragte Modifikation des Gesetzes im wohlverstandenen Interesse des gesammten rechtlichen Publikums bei dem dermaligen Zustande des Schleichhandels nicht eingegangen werden. Eine unbedingte Befreiung der Gemeinen, und insbesondere der Gemeinen im Gränz-Bezirk, von der Verpflichtung zur Unterstützung verarmter Hinterbliebenen von Steuer-Beamten, kann zwar nicht ausgesprochen werden. Seitens des Staats geschieht inzwischen unmittelbar alles Zulässige, um das Schicksal solcher Hinterbliebenen zu sichern. In Gemäßheit der Ordre vom 6. Juli 1838 steht den sämmtlichen pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt offen, und die Aufnahme der geringe besoldeten Beamten bei derselben wird durch die Uebernahme der Retardatzinsen auf die Staatskasse wesentlich erleichtert. Dürftigen Wittwen von Steuerbeamten, denen keine Pensionen versichert sind, sowie ihren Kindern, welche das 15te beziehungsweise 17te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden alljährlich aus einem besonderen dazu gebildeten Fonds sehr bedeutende Geld-Unterstützungen gewährt.

29. Beförderung der Landwirthschaft.

Wenn Unsere getreuen Stände annehmen, der Fonds von 1000 Rthlr. jährlich zur Beförderung der Landwirthschaft sey durch den Landtags-Abschied vom 26. März 1839 der Provinz nur unter der Bedingung bewilligt, daß eine gleiche Summe zu gleichem Zwecke aus Provinzial-Fonds hinzugefügt werde, so entspricht dies weder den Worten des Landtags-Abschiedes, noch Unserer Absicht. Die Bewilligung ist an eine solche Bedingung nicht geknüpft. Wohl aber ist bei der Verwendung des Fonds zu beachten, daß die beabsichtigten Verbesserungen in der Landwirthschaft nicht lediglich auf die aus demselben zu gewährenden Unterstützungen begründet werden dürfen, diese letzteren vielmehr nur als eine mäßige Beihilfe zu demjenigen zu betrachten sind, was die zunächst Betheiligten aus eigenen Mitteln für den beabsichtigten Zweck geben und leisten.

Im Uebrigen haben Wir dem Antrage um Beförderung des Gedeihens der Landwirthschaft bereits dadurch entsprochen, daß Wir die Errichtung einer aus bewährten Landwirthen des Landes zu bildenden technisch-ökonomischen Central-Behörde in Unserem Ministerium des Innern angeordnet haben, welche für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in allen Theilen Unserer Monarchie den Mittelpunkt bilden soll.

Mit Benützung des Rathes dieser Behörde, durch deren Errichtung Wir eine Einrichtung in das Leben rufen, die bereits in dem, im Land-Kultur-Edikte vom 17. September 1811 ausgesprochenen landesväterlichen Absichten Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät lag, sollen dann auch die Geldmittel verwendet werden, welche Wir zur Aufmunterung des landwirthschaftlichen Gewerbes nach den Bedürfnissen der verschiedenen Provinzen und nach den Kräften der Staats-Kassen zu bewilligen gedenken.

30. Regulirung des Neers-Flusses.

Die Anordnungen, welche von Unsern Behörden getroffen worden, um die künftige genaue Befolgung der Vorschriften der Neers-Ordnung vom 6. März 1769 zu sichern und in demjenigen Theile der Neers, auf welchen selbige nicht Anwendung finden, den regelmäßigen Wasserlauf herzustellen, sind erst zu kurze Zeit in Kraft gewesen, um über deren Zweckmäßigkeit und Zulänglichkeit mit Sicherheit urtheilen zu können. Wir müssen Uns daher bis dahin, daß sich die Wirkungen vollständiger übersehen lassen, die Entschlieung über alle etwaige Abänderungen, mithin auch über die von Unseren getreuen Ständen in Antrag ge-

brachten, vorbehalten, und können Uns nicht bewogen finden, die Meers-Polizei so gleich den kompetenten Behörden ganz zu entziehen und den Repräsentanten der Interessenten zu übertragen. Nach der Meers-Ordnung ward dieselbe keinesweges von besondern hierzu gewählten Beamten, sondern von den Schöffen, Vorstehern und Magisträten ausgeübt. An deren Stelle sind jetzt die in der Instruction der Regierung zu Düsseldorf vom 27. Mai d. J. bezeichneten Behörden getreten, und daß diesen die exekutive Gewalt vorbehalten, den erwählten Kommissarien aber nur eine konsultative Einwirkung zugestanden worden, entspricht daher dem gedachten Gesetz ebenso, wie den bestehenden allgemeinen Normen und Einrichtungen. Die Besorgniß, daß jene Behörden diese wichtige Angelegenheit vernachlässigen würden, entbehrt der näheren Begründung; sollten sie aber derselben wider Verhoffen nicht die gebührende Sorgfalt widmen, so werden die vorgesezten Behörden, auf desfallige Anzeige der Kommissarien, das Erforderliche unverzüglich anordnen.

Dem Wunsche aber, daß die Wasser-Polizei auch für andere kleine Bäche und Gräben mit geringem Gefälle geregelt werden möge, wird baldmöglichst entsprochen und durch Unsern Minister des Innern und der Polizei das Weitere veranlaßt werden.

31. Ablösung der Weide-Servituten.

Wenn Unsere getreuen Stände in ihrer die Ablösung der Weide-Berechtigungen betreffenden Denkschrift anführen, daß solche, außer in den Kreisen Nees und Duisburg, in denen die Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 Anwendung finden, in der ganzen Provinz nur auf Grund gegenseitiger Einwilligung möglich sey, so scheinen sie zwar übersehen zu haben, daß in dem für den West-Rheinischen Theil der Provinz gültigen Dekret vom ^{22. Sept.}/_{6. Oktbr.} 1791 die Zulässigkeit der Ablösung aller Weideberechtigungen, selbst in den Forsten, gegen eine dem Werth derselben für den Berechtigten entsprechende Entschädigung ausdrücklich ausgesprochen worden; da jenes Dekret indes nähere Bestimmungen in der Art, wie solche gewünscht werden, nicht enthält, auch auf den Ost-Rheinischen Theil der Provinz nicht Anwendung findet, so werden Wir, dem Antrage gemäß, eine Verordnung wegen Ablösung der Weide-Berechtigung in der Rheinprovinz entwerfen und dem nächsten Provinzial-Landtage zur gutachtlichen Aeußerung vorlegen lassen.

32. Communications-Wege durch Staats-Waldungen.

Das vom Landtage in Anregung gebrachte Regulativ wegen Unterhaltung der durch Unsere Waldungen führenden öffentlichen Wege, mit Ausschluß der ausgebauten Staats- und Bezirks-Straßen, ist Uns bereits von dem Staats-Ministerium zur Vollziehung vorgelegt worden, und wird solche baldigst erfolgen.

33. Uebereinkunft mit den Nachbarstaaten wegen der Forstfrevel.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände, daß zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen ähnliche Vereinbarungen, wie sie mit Deutschen Nachbarstaaten bestehen, auch mit den Regierungen anderer angränzenden Länder abgeschlossen werden möchten, sind Wir schon früher durch Einleitung diplomatischer Verhandlungen entgegengekommen, das Ergebniß derselben läßt sich aber nicht voraussehen, da dem gewünschten Abkommen die strafrechtlichen Grundsätze der fremden Gesetzgebungen zum Theil entgegenstehen. Wir haben indes Unseren Minister der auswärtigen Angelegenheiten angewiesen, die Erledigung der eingeleiteten Verhandlungen sich angelegen seyn zu lassen.

34. Handels-Vertrag mit England.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, den unterm 2. März d. J. abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Großbritannien sofort zu kündigen, hat keine Folge

gegeben werden können. Es ist zu hoffen, daß die Ansichten über den Inhalt und die muthmaßlichen Folgen dieses Vertrages sich inmittelst berichtigt haben werden.

35. Alt-Kölnisches Schuldenwesen.

Die von dem Landtage befürwortete Berichtigung der Zinsen-Rückstände von den Alt-Kölnischen landständischen Obligationen wird nunmehr, nachdem das hierunter mit der Herzoglich Nassauischen Regierung streitig gewesene Beitrags-Verhältniß durch das ergangene Austrägal-Erkenntniß festgestellt worden, bald erfolgen.

36. Vertheilung der Justiz-Kosten auf die Gewerbe-Steuer.

Der Antrag, daß der nach dem Gesetze vom 21. Januar 1839 zu den Kosten der Justiz-Verwaltung zu erhebende Beislag von $3\frac{1}{2}$ pCt. von der Gewerbe-Steuer für den Betrieb stehender Gewerbe in allen Gewerbesteuer-Klassen den einzelnen Steuerquoten beige-schlagen werden möge, hat hinsichtlich des Westrheinischen Theiles der Rheinprovinz schon vor Eingang der Petition, durch die von Unserm Finanz-Minister unterm 24. Juni d. J. erlassene Anweisung zur Erhebung der Beisläge für die Bezirks-Straßen seine Erledigung gefunden. Auch in Ansehung der auf dem rechten Rheinufer belegenen Landestheile, in denen das Französische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt, ist auf den von den Ständen vorgetragenen Wunsch durch Unseren Finanz-Minister die beantragte Maßregel angeordnet.

37. Dezimal-Münzsystem.

Auf die Bitte, die Einführung eines allgemeinen Dezimal-Münzsystems bei den Deutschen Zollvereins-Staaten in Antrag zu bringen, vermögen Wir nicht einzugehen, da die Vortheile, welche Unsere getreuen Stände sich davon versprechen, von Uns nicht anerkannt werden können, und eine Aenderung desselben viele Inkonvenienzen und Verwirrungen herbeiführen würde.

38. Versteigerung von Manufaktur-Waaren.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, die öffentlichen Versteigerungen von Manufaktur-Waaren en detail und auf Credit zu unterfagen, würde nur durch eine wesentliche Abänderung der bestehenden bürgerlichen Gesetzgebung Folge gegeben werden können, welcher erhebliche Bedenken entgegenstehen.

39. Schiffahrts-Abgaben auf den Binnengewässern zwischen Rhein und Schelde.

Was die Schiffahrts-Abgaben auf den Binnengewässern zwischen Rhein und Schelde anlangt, so eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen, daß Wir gemeinschaftlich mit den übrigen theilhaftigen Staaten unausgesetzt Uns ernstlich angelegen seyn lassen, diesen so wichtigen Gegenstand auf eine den bestehenden Verträgen und den Interessen des Verkehrs angemessene Weise zu reguliren.

40. Revision des Eisenbahn-Gesetzes.

Wenngleich es in Unserer Absicht liegt, die in dem Gesetze vom 3. November 1838 enthaltenen Bestimmungen über die Eisenbahn-Unternehmungen, nach Maaßgabe der sich ergebenden Bedürfnisse und Erfahrungen, einer Revision zu unterwerfen, wie solche auch in dem §. 49 des Gesetzes in Aussicht gestellt worden ist, so erachten Wir doch einen späteren Zeitpunkt hierzu für geeigneter, da die Fortschritte der Erfahrung und der Technik noch nicht dahin gediehen sind, um für jene Revision den erforderlichen sichern und dauernden Anhalt zu gewähren.

41. Stempel-Freiheit der Armen-Anstalten.

Dem Antrage auf Bewilligung der Stempel-Freiheit für Angelegenheiten der dortigen Armenpflege ist durch Unsere Ordre vom 18. August d. J. bereits entsprochen, wodurch Wir die den Armen-Anstalten in Prozessen und sonstigen Angelegenheiten zustehende Exortel- und Stempel-Freiheit auch den Gemeinden für alle Armen-Angelegenheiten bewilligt haben.

42. Schutz der Industrie.

Die von Unfern getreuen Ständen beantragten Maasregeln zum wirksamen Schutz der Industrie in ihrem Verhältnisse zum Auslande lassen sich, nach Maßgabe der bestehenden Verträge, nur in Vereinigung mit den Regierungen der übrigen Staaten des Zoll-Vereins erreichen. Wir haben befohlen, daß, dem hierbei geäußerten Wunsche gemäß, die Vernehmung der Handels-Kammern über solche Maßregeln in allen denjenigen Fällen erfolge, welche sich irgend dazu eignen. Eigene Vorschläge dieser Art abzugeben, haben die Handels-Kammern schon bisher Gelegenheit gehabt.

43. Revision der Katastral-Abschätzungen.

Den Entwurf einer Revisions-Ordnung der Katastral-Abschätzungen der Gebäude und kultivirten Grundstücke werden Wir Unseren getreuen Ständen bei ihrer nächsten Versammlung zur Begutachtung vorlegen lassen, und müssen bis dahin die Revision der Gebäude-Abschätzungen, imgleichen die Bestätigung der zu diesem Behufe in Vorschlag gebrachten ständischen Kommissarien und Stellvertreter, um so mehr aussetzen, als Seitens des Westphälischen Provinzial-Landtages zur Wahl solcher Kommissarien und Stellvertreter noch nicht geschritten ist.

44. Wechsel-Stempel.

Dem auf Abschaffung der Wechsel-Stempel-Abgabe gerichteten Antrage, welcher mit der Begutachtung Unserer den Steuer-Erlaß betreffenden Proposition hätte verbunden werden sollen, tragen Wir Bedenken zu entsprechen.

45. Leinpfade an der Mosel.

Wegen Festsetzung der Pegelhöhe für die Berechnung der Breite des Freiufers an der Mosel ist nach der binnen Kurzem bevorstehenden Beendigung der dazu erforderlichen Ermittlungen eine gesetzliche Bestimmung zu erwarten. Soweit der Staat zur Unterhaltung seiner Leinpfade verpflichtet ist, erfüllt er seine Verpflichtungen mit fortdauerndem Aufwande beträchtlicher Geldmittel. In soweit aber Gemeinen dazu mitzuwirken gesetzlich verbunden sind, muß es dabei sein Bewenden behalten.

46. Klassensteuer.

Zu einer anderweiten Vertheilung des gesammten Kontingents der Klassensteuer der Rheinprovinz auf die Rheinischen Regierungs-Bezirke, welche Unsere getreuen Stände Unserem Ermessen anheingestellt haben, finden Wir keine genügende Veranlassung, da nicht anzunehmen ist, daß zum Nachtheile einiger dieser Bezirke Mißverhältnisse stattfinden, und ein wesentlicher Erfolg hiervon nicht zu erwarten ist, was auch schon die Verhandlungen des zweiten Rheinischen Provinzial-Landtages ergeben haben.

Dem Antrage

- ad 1. daß für die Folge das Kontingent der Klassensteuer mit der Zunahme der steuerpflichtigen Bevölkerung nicht erhöht, oder doch eine geringere Erhöhung des Kontingents dieserhalb angeordnet werde, als der §. 3 des Regulativs vom 2. Juni 1829 vorschreibt, können Wir für jetzt keine Folge geben, indem nach dem Ergebnisse der angestellten Prüfung die Rheinprovinz gegen die anderen Provinzen in Bezug auf die gedachte Steuer nicht im Nachtheile steht. Wir haben indes eine fernere Erörterung in Betreff des letzteren Umstandes veranlaßt, und werden, falls diese ein Mißverhältniß zwischen der von der Rheinprovinz und der von den übrigen Provinzen aufzubringenden Klassensteuer herausstellen sollte, auf Beseitigung desselben Bedacht nehmen.

Dem Antrage

- ad 2. daß die Quoten derjenigen Personen, welche in den beiden ersten Klassen veranlagt

sind, und ihren Wohnsitz in mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte verlegen, jährlich von dem Kontingente abgeschrieben werden, können Wir ebenfalls nicht willfahren. Wenn dem Antrage stattgegeben würde, müßte umgekehrt auch die Steuer von Personen, welche ihren Wohnsitz aus mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten nach Klassensteuerpflichtigen verlegen, dem Kontingent zugeschrieben werden. Abgesehen davon, daß der Abgang zum größten Theile durch den Zugang ausgeglichen wird, so ist auch die bezeichnete Ab- und Zuschreibung mit den allgemeinen Grundsätzen der Kontingentirung der Klassen-Steuer nicht vereinbar.

Eben so finden Wir den Antrag

ad 3. daß in den Bezirks- sowohl als den Kreis-Kommissionen die Zahl der im Regulativ vom 2. Juni 1829 vorgeschriebenen drei Stimmen ferner nicht erforderlich sey, um die Berufung einzelner Kreise und Bürgermeistereien an die Regierungen zu begründen, so bald die Reclamationen wegen Ueberlastung in den Sitzungen angebracht und zu Protokoll gegeben worden sind, zur Genehmigung nicht geeignet. Von dem Pflichtgeföhle und Gemeinfinne der Kommissionen zur Vertheilung der Kontingente auf die Kreise ist zu erwarten, daß Reclamationen von Kreisen oder Bürgermeistereien gegen die ihnen zugetheilten Kontingente, wenn sie Berücksichtigung verdienen, auch die Unterstützung von mindestens einer anderen Stimme finden werden. Die Zulassung von Reclamationen, welche nicht wenigstens drei Stimmen für sich haben, würde dieselben zu sehr vermehren und die selbstständige Wirksamkeit der Kommissionen den allgemeinen Grundsätzen wegen Vertheilung der Klassensteuer-Kontingente entgegen, beschränken. Mit Rücksicht hierauf wollen Wir dagegen nach dem Antrage

ad 4. wegen Vermehrung der Mitglieder der Bezirks-Kommissionen

bestimmen, daß künftig zur Vertheilung der zu veranlagenden Summe auf die Kreise (S. 7 des Regulativs vom 2. Juni 1829) eine Kommission zusammentreten soll, welche aus dem Präsidenten der Regierung oder seinem Stellvertreter, als Vorsitzendem, aus vier von ihm zu bezeichnenden Mitgliedern der Regierung aus den Landräthen sämmtlicher Kreise, und aus einem von jeder kreisständischen Versammlung aus ihrer Mitte zu erwählenden Deputirten besteht. Desgleichen haben Wir in Gemäßheit des Antrags

ad 5. wegen Vermehrung der Mitglieder der Kommission für die Individual-Repartition, verordnet, daß diese Kommission (S. 14 des Regulativs vom 2. Juni 1829) künftig aus dem Bürgermeister, als Vorsitzendem, drei vom Gemeinerath zu wählenden Mitglieder desselben, vier vom Landrath zu bestimmenden Klassensteuerpflichtigen Einwohnern der Bürgermeisterei, so viel thunlich aus jeder Haupt-Klasse einem, sich bilden soll.

Endlich genehmigen Wir

ad 6. daß außer den bereits nachgegeben 18 Klassensteuer-Stufen (S. 14 des Regulativs vom 2. Juni 1829) noch zwei Stufen, und zwar

a. in der zweiten Hauptklasse zwischen der 10ten von 18 Rthlr. und der 11ten von 12 Rthlr. eine Stufe mit dem Satze von 15 Rthlr. jährlich,

b. in der dritten Hauptklasse zwischen der 14ten von 6 Rthlr. und der 15ten von 4 Rthlr. eine Stufe mit dem Satze von 5 Rthlr. jährlich

zur Anwendung kommen.

47. Chaussee zwischen Eupen und Montjoie.

Dem Ansuchen, wegen Anlegung einer Staats-Chaussee zwischen Eupen und Montjoie, sind Wir geneigt, Folge zu geben, insofern die betreffenden Gemeinden und Grundbesitzer sich zur Uebernahme der allgemeinen Bedingungen vom 8. November 1834 rücksichtlich der Leistungen der Grundbesitzer zur Beförderung der Chaussee-Neubauten verpflichten.

48. Sicherheits-Hafen am Rheine.

Die von Unseren getreuen Ständen beantragte Anlegung eines Sicherheits-Hafens für den Mittel-Rhein zum Schutze der Rhein- und Mosel-Schiffahrt soll nach Möglichkeit befördert werden. Da jedoch die Gründung solcher Sicherheits-Häfen nicht Sache des Staats ist, so sind sowohl der Schifferstand, so weit er dabei theilhaftig erscheint, wie die zu einer solchen Anlage geeigneten Städte Koblenz und Andernach, aufgefordert, sich für den Zweck wirksam zu bezeigen. Ein angemessener Beitrag aus Staatsmitteln, ohne dafür eine Theilnahme an den Einkünften der Anlage in Anspruch zu nehmen, ist dabei in Aussicht gestellt.

Der Entschliessung der zunächst Theilhaftigen muß es somit überlassen bleiben, die Hafen-Anlage durch eigene Anstrengung mit dieser Beihülfe zur Ausführung zu bringen.

49. Zinsen vom Landwehr-Mobilmachungs-Fonds.

Dem Wunsche des Landtags: die Zinsen des zum Ankauf der bei einer Mobilmachung nöthigen Landwehr-Pferde gesammelten Kapitals künftig zur Vergütung der zu den jährlichen Landwehr-Uebungen zu stellenden Pferde zu verwenden, können Wir nicht ohne Einschränkung willfahren, da das nicht unbegründete Bedenken entgegensteht, daß bei den in dem Augenblicke einer Mobilmachung etwa eintretenden außerordentlichen Verhältnissen das bis jetzt angesammelte Kapital doch nicht zureichend seyn könnte. Wir wollen aber von den von jetzt ab einkommenden Zinsen jährlich die Summe von 6000 Rthlr. zu dem erbetenen Behuf bewilligen, wogegen der Ueberrest der Zinsen nach wie vor zur Vergrößerung des Stamm-Kapitals bestimmt bleiben muß.

50. Begutachtung der Weinkrescenz.

Die Absicht, welche Unsere getreuen Stände bei dem Antrage auf Ernennung einer aus Beamten und Weingutsbesitzern gemischten Kommission zur Prüfung der Dualität des im Vorjahre gewonnenen Weins in Bezug auf eine nach §. 9 des Gesetzes vom 25. September 1820 zulässige Ermäßigung der Weinststeuer geleitet hat, wird einfacher und mit geringeren Kosten dadurch zu erreichen seyn, daß der Ober-Präsident und der Provinzial-Steuer-Direktor in einer bestimmten Frist nach der Weinlese über die Dualität der Weinkrescenz gemeinschaftlich an den Finanz-Minister berichten, nachdem sie vor Abgabe ihrer Vorschläge das Gutachten anerkannt zuverlässiger Weinbauer vernommen haben. Hierzu wird, insofern wesentliche Veränderungen in der bisherigen Weinststeuer-Einrichtung solches nicht unnöthig machen, Einleitung getroffen werden.

51. Wegebaulasten.

Die beantragte Bestimmung, daß Eigenthümer oder Pächter von Minen, Steinbrüchen, Ziegeleien, Sandgruben oder jeder anderen industriellen Unternehmung, welche durch die Abfuhr ihrer Erzeugnisse einen Kommunalweg vorzugsweise abnutzen, auch zu besonderen Leistungen, sowohl beim Neubau als Reparaturbau solcher Wege, herangezogen werden, würde der Natur der Wegebau-Verpflichtung als einer Gemeindelast nicht entsprechen, auch in der Ausführung auf schwer zu beseitigende Schwierigkeiten stoßen. — Bei kunstmäßig gebauten Straßen würde sich durch Erhebung eines Wegegeldes der Unterhaltungs-Beitrag nach dem Verhältnisse der Benutzung reguliren lassen, und werden Wir die Bewilligung desselben bei solchen Kommunal-Chausseen nicht versagen, welche zum Vortheil von gewerblichen Anlagen der bezeichneten Art dienen.

52. Kosten für das Fabrikengericht zu Elberfeld.

Der Antrag, die Kosten der in dem Landgerichts-Bezirk Elberfeld errichteten Fabrikengerichte auf Staats-Fonds zu übernehmen, findet in der bestehenden Gesetzgebung seine Begründung nicht, indem nach Art. 40 des Bergischen Dekrets vom 17. Dezember 1811 die Kosten solcher Gerichte von den betreffenden Gemeinen oder von den in denselben wohnhaften Gewerbetreibenden getragen werden sollen. Auch der §. 10 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 findet hier keine Anwendung, indem jene Kosten nicht den betreffenden Gemeinen, sondern den einzelnen Gewerbetreibenden auferlegt sind, welchen auch der nächste Nutzen von dieser Einrichtung zufließt. Endlich sind auch die Vertreter der betreffenden Gemeinen auf die bevorstehende Vertheilung des Kostenbedarfs unter den Gewerbetreibenden des Bezirks aufmerksam gemacht und haben doch bei dem Verlangen nach Fabrikengerichten beharrt. Es kann deshalb für jetzt die Uebernahme dieser Kosten auf die Staats-Kasse nicht stattfinden. Ob künftighin diese allerdings auf dem linken Rheinufer zum Theil aus der Staats-Kasse bestrittenen Kosten derselben ausschließlich und überall zufallen sollen, wird bei Erörterung der Frage, ob auch Handels- und Fabrikengerichte in den übrigen Provinzen des Staats einzusetzen seyen, in Erwägung gezogen werden.

53. Kassen-Anweisungen.

Den Anträgen wegen Aufhebung der Verordnung, wonach bei Zahlungen an die Staats-Kassen ein Theil derselben in Kassen-Anweisungen zu entrichten ist, und wegen Errichtung eines Realisations-Comptoirs für Kassen-Anweisungen in Köln, haben Wir zu entsprechen Bedenken tragen müssen, weil der Umlauf und die allgemeine Verbreitung dieses bequemen Zahlungsmittels durch die Aufrechterhaltung jener Verordnung wesentlich bedingt wird, die Errichtung eines Realisations-Comptoirs aber, welches die Niederlegung einer bedeutenden baaren Geldsumme erfordern und diese zeitweise dem Verkehr entziehen würde, um so weniger für nöthig zu halten ist, als die Kassen-Anweisungen überall gesucht und gern genommen werden, so daß Jeder, der sich derselben zu entledigen wünscht, dazu leicht Gelegenheit findet.

54. Nord-Kanal.

Der Nord-Kanal soll in dem Falle bis Gräfrath fortgeführt werden, wenn eine nähere Ermittlung der Baukosten und der aus der Schiffbarmachung zu erwartenden Vortheile erkennen läßt, daß letztere mit dem erforderlichen Aufwande von Geldmitteln in einem angemessenen Verhältnisse stehen. Mit jenen Vorarbeiten werden sich die Behörden unverweilt beschäftigen. Wir werden auch auf die Vollendung des Kanals hinzuwirken bedacht seyn, wenn die Verhältnisse es gestatten.

55. Kompression der Braunkohle.

Hinsichtlich des Antrages, auf einer geeigneten Grube eine Mustermaschine zur Kompression der Braunkohle aufstellen zu lassen, eröffnen wir unseren getreuen Ständen, daß nach dem technischen Gutachten der Berg-Behörde, von der Einleitung einer solchen Maßregel kein befriedigender Erfolg zu erwarten steht, indem durch Kompression der Braunkohle dieselbe zwar für den Transport geeigneter gemacht, nicht aber hinsichtlich ihrer Qualität als Brennstoff verbessert werden kann. Versuche dieser Art, die bis jetzt hauptsächlich mit Torf angestellt worden sind und stets ein technisch und ökonomisch ungünstiges Resultat ergeben haben, sind am zweckmäßigsten der Privat-Industrie zu überlassen, da deren Anstellung auf Staatskosten sehr kostbar werden würde und ein, sichern Erfolg gewährendes, Verfahren bis jetzt noch nicht ermittelt ist.

56. Lotterie.

Durch unsere inmittelst durch die Gesetzsammlung erlassene Ordre vom 21. Juli d. J. sind Wir den Wünschen Unserer getreuen Stände in Beziehung auf die in Antrag gebrachten Veränderungen bei der Lotterie-Verwaltung insoweit entgegen gekommen, als es die Umstände für jetzt gestatten, und wird der Erfolg zeigen, welche Modifikationen vielleicht noch erforderlich sind, um den gerügten Nachtheilen immer mehr und mehr vorzubeugen.

57. Besteuerung des Obstweins, Wildprets und Geflügels.

Auf den Antrag, die Besteuerung des Obstweins, Wildprets und Geflügels zu Kommunal-Zwecken in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten zu gestatten, können Wir zwar, was den Obstwein anlangt, um deswegen nicht eingehen, weil theils dieses Getränk hauptsächlich von der ärmeren Klasse genossen wird, theils auch die Unterscheidung des Obstweins vom Traubenweine, Behufs der Ermittlung der Steuerpflichtigkeit, in vielen Fällen ohne lästige Untersuchungen und Kontrollen nicht thunlich seyn würde. Was aber die Besteuerung des Wildprets und Geflügels anlangt, so wollen Wir es denjenigen Städten, welche solche wünschen, überlassen, deshalb ihre Anträge bei der Behörde zu machen und dabei nachzuweisen, daß die Erhebung ohne zu lästige, den Verkehr störende Kontrolle und ohne einen dem Ertrage nicht entsprechenden Aufwand erfolgen könne. Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind autorisirt, wenn in dieser Beziehung kein Bedenken eintritt, die Steuer zu bewilligen.

58. Die Tarification fremder Münzen.

Was die gewünschte Tarification mehrerer fremden Münzsorten, namentlich der Fünffrankenstücke, Behufs deren Annahme in den öffentlichen Kassen anlangt, so müssen wir Bedenken tragen, auf den Antrag einzugehen. Bei diesem Antrage ist unerwogen geblieben, daß eine solche Maßregel, indem sie wesentlich dahin führen würde, eine Münze fremden Gepräges zum allgemeinen Zahlungsmittel zu machen, die unerläßliche Bedingung einer wohlgeordneten Münzverwaltung aufheben und die Verdrängung der Landesmünze durch das Eindringen fremder Münze zur unvermeidlichen Folge haben würde.

Daß es an umlaufendem Gelde inländischen Gepräges mangeln sollte, ist bei den bedeutenden Summen, welche jährlich ausgeprägt werden, nicht als richtig anzunehmen, und wenn dessenungeachtet bei lebhaftem Handelsverkehr mit dem Auslande, besonders in den Gränzdistrikten, auch fremdes Geld sich im Umlauf befindet und dessen Umsatz hin und wieder einige Unbequemlichkeit veranlaßt, so würden hingegen die Nachtheile viel bedeutender seyn, welche eintreten müßten, wenn jenes fremde Geld, für dessen unverrückt aufrecht zu erhaltenden inneren Werth eine Bürgschaft nicht zu leisten ist, bei den öffentlichen Kassen und — was dann nicht zu vermeiden — auch im gemeinen Verkehr dem Landesgelde gleich sollte angenommen und ausgegeben werden.

59. Gewerbesteuer von Handelsreisenden im Auslande.

Auf den Antrag, die in der Denkschrift bezeichneten fremden Staaten zu einer billigen Normirung der Gewerbesteuer von Handlungsreisenden zu vermögen, kann in Hinsicht Braunschweigs die Aussicht auf eine baldige Beseitigung des Gegenstandes der Beschwerde eröffnet werden. In Bezug auf die übrigen von Unseren getreuen Ständen angeführten Staaten sind theils schon Unterhandlungen wegen einer milderer Besteuerung der diesseitigen Handlungsreisenden im Gange, theils wird, so viel die Umstände verstaten, auf Erleichterung des Verkehrs hingewirkt werden.

60. Befreiung des Hausstrunks von der Weinsteuer.

Wir sind geneigt, dem Wunsche unserer getreuen Stände, den Winzern, durch eine ver-

hältnißmäßige Befreiung des Haustrunks von selbst gewonnenem Wein von der Weinststeuer, eine Erleichterung zu verschaffen, so weit zulässig, zu genügen, und haben eine nähere Prüfung darüber veranlaßt, ob jedem Winzer ohne Unterschied für den Haustrunk ein gleicher und welcher Betrag von seinem Weingewinn, ohne zu großen Nachtheil für die Weinsteuereinnahme, steuerfrei abgeschrieben werden kann, worüber alsdann Unsere baldige weitere Entscheidung erfolgen wird.

In Berücksichtigung der bedrängten Lage vieler Winzer wollen Wir aber vorläufig auf ein Jahr für jeden derselben eine Steuerbefreiung von fünf Eimern zur eigenen Consumtion zugestehen, unter der Bedingung jedoch, daß der befreite Betrag die Hälfte der ganzen Krescenz jedes Einzelnen nicht übersteigen darf und in diesem Falle bis auf die Hälfte zu ermäßigen ist.

61. Brückengeld-Tarif.

Durch den Tarif vom 7. November 1839 ist die Abgabe für die Benutzung der Rheinbrücke bei Koblenz nach gleichen Grundsätzen mit den für die übrigen Rheinbrücken und größeren Rheinfähren erteilten Tarifs regulirt.

Dadurch ist nicht, wie Unsere getreuen Stände vermeinen, das nach dem früher angewendeten Tarif vom 6. Mai 1824 erlegte Brückgeld für alle Wagen erhöht, sondern für gewisse Arten von Fuhrwerk, besonders für beladenes Lastfuhrwerk, eine bedeutende Ermäßigung gewährt. Auch ist die Brückgeld-Einnahme, seit Anwendung des neuen Tarifs, nicht, wie in der Petition behauptet wird, hinter der früher erlangten zurückgeblieben, sondern gestiegen, ohne jedoch mit den auf die Brücke zu verwendenden Kosten in Mißverhältniß zu treten. Die Wiederherstellung aller Sätze des Tarifs vom 6. Mai 1824 erscheint hiernach nicht angemessen; indessen sind Wir nicht abgeneigt, die für die Benutzung der Rheinbrücken gegenwärtig bestehenden Abgabensätze einer Revision zu unterwerfen und nach Befinden der Umstände zu ermäßigen, wenn davon, nach den anzustellenden Erörterungen, eine beachtungswerthe Verminderung des Ertrages der Abgabe und ein Mißverhältniß zwischen diesem und den aufzuwendenden Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten nicht zu beforgen ist.

62. Besteuerung des Salzes zum Gebrauche der Fabriken.

Der Bezug des Salzes vom Auslande für Privat-Personen ist gesetzlich verboten, und von diesem zur Aufrechthaltung des Salzmonopols erforderlichen Verbote kann, wie Wir Unseren getreuen Ständen auf das dahin gerichtete Gesuch zu erkennen geben, zu Gunsten solcher Gewerbe, welche den Verbrauch von Salz zu Fabrikationszwecken bedingen, keine Ausnahme zugelassen werden. Was aber die weitere Ermäßigung der Preise für das zu Fabrikationszwecken erforderliche Salz und die Ueberlassung wohlfeileren Salzes an verschiedene, von dieser Begünstigung seither ausgeschlossen gebliebene Gewerbszweige betrifft, so sind Wir nicht abgeneigt, den desfallsigen Anträgen zu entsprechen, sofern sich bei der angeordneten weiteren Ermittlung ergeben sollte, daß eine solche Maßregel durch die obwaltenden Umstände bedingt werde und mit den Anforderungen des Staatshaushalts vereinbar sey.

63. Runkelrüben-Zucker.

Ueber die Frage wegen Abänderung der auf dem ausländischen Zucker gegenwärtig ruhenden Zollsätze, so wie des Zeitpunkts, von welchem ab eine Aenderung dieser Art zu bewirken seyn möchte, haben Verhandlungen unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten stattgefunden, deren Resultat, so weit sich dazu Veranlassung findet, zu seiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

Was den Antrag wegen Einziehung des ständischen Beiraths bei der Abschließung sol-

der Verträge oder bei der Veränderung derjenigen zollgesetzlichen Bestimmungen, welche die Einfuhr des Zuckers berühren, anlangt, so behalten Wir Uns vor, bei den desfalligen Vorberathungen die Stimmen der Provinz insoweit zu vernehmen, als es Uns in Hinsicht auf provinzielle und allgemeine Landes-Interessen angemessen erscheint und mit den durch den Zollverein begründeten Verhältnissen verträglich ist.

64. Ruhr- und Lippe-Schiffahrts-Fonds.

Die Meinung, daß aus den von Ruhr-Schiffahrts-Abgaben gesammelten Beständen die Bebuhls Schiffbarmachung der Lippe vom Staate aufgenommenen Darlehne nicht hätten zurückgezahlt werden dürfen, können Wir als begründet nicht anerkennen, und werden Unsere getreuen Stände aus der anliegenden Darstellung Unseres Finanzministers die Lage der Sache erleben.

Auch sehen Wir uns nicht veranlaßt, in den von Unseres Hochseligen Herrn Vaters Majestät hinsichtlich der Vereinigung des Ruhr- und Lippe-Schiffahrts-Fonds unterm 23. März 1839 erteilten Bestimmungen eine Aenderung zu treffen, verweisen vielmehr Unsere getreuen Stände auch in dieser Beziehung auf die vorerwähnte Darstellung.

65. Revision des Wittwen-Kassen-Reglements.

Dem auf eine Revision des allgemeinen Wittwen-Kassen-Reglements gerichteten Wunsche Unserer getreuen Stände ist insofern bereits entgegengekommen, als schon seit längerer Zeit eine solche Revision eingeleitet ist und die Verwirklichung der durch letztere als angemessen ermittelten Aenderungen nur dadurch behindert wird, daß es vor Allem darauf ankommt, die von der Anstalt in ihrem bisherigen Umfange einmal übernommenen Verpflichtungen mehr und mehr abzuwickeln, wogegen der Zutritt neuer Mitglieder bereits seit dem Jahre 1831 um deswillen auf die Staats-Beamten hat beschränkt werden müssen, weil die statutenmäßigen Leistungen der Gesellschafts-Theilnehmer nicht vollständig ausreichen, um die statutenmäßigen Wittwen-Pensionen zu decken, und das Fehlende nächst dem ganzen Verwaltungsaufwand der General-Direktion schon jetzt aus Staats-Kassen zugeschossen wird. Hierdurch erledigt sich der auf Veröffentlichung der jährlichen Rechnungen gemachte Antrag von selbst, und würde eine Vergleichung mit andern derartigen, nur auf die Beiträge ihrer Mitglieder gegründeten Gesellschaften schon dahin geführt haben, daß die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge im Verhältniß zu den ausgesetzten Pensionen wenigstens nicht zu hoch bemessen sind. Was aber die Vergleichung mit den in andern deutschen Ländern bestehenden Pension- und Versorgungs-Anstalten für die Wittwen und Waisen der Civil-Dienerschaft angeht, so hätte erwogen werden sollen, daß eine solche, nur auf einen einzelnen Punkt gerichtete Vergleichung kein richtiges Bild von den Gesamtverhältnissen der Betheiligten auf der einen und auf der andern Seite gewähren könne, woraus denn Unsere getreuen Stände zugleich entnehmen mögen, daß überhaupt für diesen, nur von einem allgemeineren Standpunkte aus ins Auge zu fassenden Gegenstand die Prüfung aus den ihnen zuständigen Gesichtspunkten zu einem richtigen Ergebnis nicht führen konnte.

66. Errichtung eines Handels-Ministeriums.

Wenn Unsere getreuen Stände die Bildung einer abgesonderten Verwaltungs-Behörde für Handel und Gewerbe beantragen, so machen Wir dieselben darauf aufmerksam, daß bei der Organisation Unserer Central-Behörden allgemeine Rücksichten maßgebend seyn müssen.

67. Kölner-Dom.

Die Petition Unserer getreuen Stände, in welcher sie die Förderung des Kölner Dombaues Unserer Aufmerksamkeit empfehlen, konnte als Ausdruck des dem erhabenen Bauwerke von den Bewohnern der Provinz gewidmeten Interesses nur ein besonderes Wohlgefallen

bei Uns erwecken. Wir haben jenem Denkmale der Baukunst, welches dem Deutschen Namen zu unvergänglichem Ruhm gereicht, immer Unsere ganze Theilnahme und Aufmerksamkeit gewidmet und werden dafür Sorge tragen, daß, was nach den Umständen für die Förderung des Baues irgend geschehen kann, auf eine der großen Aufgabe würdige Weise in Ausführung gebracht werde. Für das künftige Jahr haben Wir dazu eine außerordentliche Unterstützung von 50,000 Rthlr. angewiesen.

68. Bischofsstuhl zu Trier.

Die hinsichtlich der Besetzung des Bischofsstuhles von Trier geäußerten Wünsche werden nach dem, was wir Unseren getreuen Ständen oben im Eingange eröffnet haben, baldigst in Erfüllung gehen.

69. Bergischer Schulfonds.

Der Bergische Schul-Fonds besteht aus Gütern und Einkünften, welche mit der Aufhebung der geistlichen Corporationen, denen dieselben früherhin angehörten, der Disposition des Landesherrn anheim gefallen waren. Von diesem wurden sie der besseren Einrichtung und Unterhaltung der Schulen gewidmet und für diesen Zweck von Anfang an, ohne Mitwirkung der Stände, von landesherrlichen Behörden verwaltet.

Hiernach werden Unsere getreuen Stände selbst ermessen, daß der Fonds nicht zu denjenigen zu rechnen ist, welche aus Mitteln oder Beiträgen des Landes aufgebracht sind und deren Verwaltung daher als eine provinzielle Kommunal-Angelegenheit betrachtet werden kann. Von demjenigen, was in Folge obiger Resolutionen weiter verfügt werden wird, soll dem Landtage bei seiner nächsten Versammlung Nachricht ertheilt werden. Uebrigens verbleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci am 7. November 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühlner. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother.
Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Malzan. Graf zu Stolberg.

Denkschriften zu dem vorstehenden Landtags-Abschiede.

P r o m e m o r i a

des Ministers des Innern und der Polizei

ad Nr. 4672 und 4673 L. N.

betreffend den den Rheinischen Provinzial-Ständen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Beschränkung der Parzellirung des Grundbesitzes.

Da die Rheinischen Provinzial-Stände sich mit den von den dortigen Provinzial-Behörden in Vorschlag gebrachten, in den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes wegen Beschränkung der Parzellirung des Grundbesitzes aufgenommenen Bestimmungen überall nicht einverstanden erklärt, sondern ausdrücklich darauf angetragen haben:

die beabsichtigten Anordnungen nicht zu treffen,

so wird zwar den Vorschlägen, wenigstens für jetzt, keine Folge zu geben seyn, indeß scheint zur Verhütung unrichtiger Deutung des Zwecks und Inhalts des in Rede stehenden Gesetzes-Entwurfs eine nähere Erörterung der dagegen erhobenen Ausstellungen angemessen.

Den ersten die §§. 1—4 enthaltenden Theil des Entwurfs, welcher sich auf die Festsetzung eines Minimi der Theilbarkeit der Grundstücke bezieht, halten die Stände mit den eigenthümlichen Verhältnissen, Sitten und Gebräuchen der Rheinprovinz für unvereinbar, weil, wie sie behaupten, die Parzellirung nur da zu einem solchen Grade gediehen sey, wo besondere Kultur-Arten, namentlich der Wein- und Gemüsebau und der Anbau von Handels-Gewächsen, oder die Nähe großer Städte und Fabrikorte, überhaupt örtliche Verhältnisse, die Bevölkerung dichter zusammendrängten, unter diesen Umständen aber jede Beschränkung der Zerstückelungen nicht anders als nachtheilig wirken könne, insbesondere die ärmere Klasse der Bewohner hart treffen, ihr die Erwerbung eines Eigenthums und festen Obdachs unmöglich machen und den Werth aller Grundstücke herabdrücken werde.

In den anscheinend nicht genügend beachteten Motiven zu dem Gesetz-Entwurf ist indeß bereits ausgeführt, daß die gerügte Zerspaltung der Grundstücke keinesweges nur da, wo sie eine natürliche Folge der örtlichen Verhältnisse und eben deswegen unschädlich ist, sondern auch in Gegenden und an Orten in sehr erheblicher Ausdehnung stattfindet, wo keine Umstände der von den Ständen angeführten Art obwalten, namentlich in den unfruchtbarsten Theilen der Regierungs-Bezirke Koblenz und Trier.

Auch sind dort die wesentlichen Nachtheile, welche aus dieser übermäßigen Zerspaltung nicht blos hervorgehen können, sondern nothwendigerweise hervorgehen müssen, und nicht selten bereits hervorgegangen sind, speziell angegeben, und das ständische Gutachten enthält nichts, wodurch die Richtigkeit jener auf amtliche Notizen gegründeten Anführungen zweifelhaft würde. Daß aber die örtlichen Verhältnisse überall berücksichtigt, und Zerstückelungen, welche nach denselben als nothwendig oder doch unschädlich anzusehen, auf keine Weise erschwert werden sollen, sondern durch Festsetzung gewisser Gränzen der Theilbarkeit nichts weiter bezweckt worden, als die weitere Zerspaltung solcher Grundstücke zu verhüten, deren Umfang bereits so gering ist, daß sie durch Verkleinerung werthlos werden oder doch erheblich an Werth verlieren würden, geht aus dem Entwurf selbst deutlich hervor, da nach demselben die Minima nicht allgemein, sondern kreisweise nach dem Gutachten der mit den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen vertrauten Kreisstände, und zwar für jede Kulturart besonders, festgesetzt, Hausplätze und Gärten in den Städten aber ganz ausgenommen werden sollten.

Wie dies mit den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz unvereinbar seyn, und wie aus solchen, lediglich die Erhaltung des Werths der kleineren Grundstücke und die Wohlfahrt ihrer Besitzer bezweckenden Anordnungen eine allgemeine Entwerthung aller Grundstücke und eine Gefährdung der ärmeren Klasse hervorgehen sollte, ist nicht wohl abzusehen.

Die dem zweiten Theil des Entwurfs zum Grunde liegende Absicht, nämlich die Erleichterung und Beförderung der Konsolidirung des Grundbesitzes durch Vertauschung und Zusammenlegung aller einzelnen denselben Besitzern gehörigen Parzellen erkennen die Stände selbst als heilsam an, halten aber die damit verbundenen Schwierigkeiten für zu erheblich, als daß von desfalligen Maßregeln irgend ein Erfolg erwartet werden könne.

Daß mit jeder Operation dieser Art nicht unbedeutende Schwierigkeiten verbunden sind, ist zwar um so weniger in Abrede zu stellen, als in denselben das Motiv zu den vorgeschlagenen Bestimmungen liegt, die sämmtlich dahin gerichtet sind, diese Schwierigkeiten, namentlich auch die in der ständischen Denkschrift speziell hervorgehobenen, so weit zu mildern, als es ohne Verletzung wohlerworbener Rechte geschehen kann; daß sie aber nicht unübersteiglich sind, geht schon daraus hervor, daß, wie in den Motiven angeführt, die Konsolidirung in mehreren Gemeinden bereits früher im Wege gütlicher Uebereinkunft zu Stande gekommen ist.

War dies bisher möglich, wo der Widerspruch eines Einzelnen genügte, die ganze Maßregel zu verhindern, wo hinsichtlich jeder einzelnen Hypothek und deren Uebertragung spezielle Verhandlungen erforderlich sind, und hinsichtlich der Stempel, Sporteln und sonstigen Kosten keine Erleichterung irgend einer Art stattfindet, so dürfte wohl mit Sicherheit auf das Zustandekommen mehrerer Konsolidirungen gerechnet werden können, wenn die Uebereinstimmung von $\frac{2}{3}$ der Interessenten für genügend erklärt, Stempel- und Sportel-Freiheit bewilligt, die Bestimmung, daß die Hypotheken ipso jure von den abzutretenden auf die einzutauschenden Grundstücke übergehen, getroffen, überhaupt dasjenige angeordnet wird, was nach dem Entwurf selbst mit bedeutenden Opfern für die Staatskasse beabsichtigt worden.

Mit der Ablehnung dieser Anordnungen steht auch der ständische Antrag:

daß für einzelne Vertauschungen, Behufs der Konsolidirung, Stempel- und Sportel-Freiheit bewilligt, für den Fall ausgedehnterer freiwilliger Zusammenlegungen kostenfreie Uebertragung der Hypotheken angeordnet und der auf die ärmeren Interessenten fallende Theil der sonstigen Kosten auf die Staats-Kasse übernommen werde,

nicht ganz in Einklang, da hiernach dasjenige, was im ausgedehntesten Umfang offerirt worden, in einem sehr beschränkten erbeten wird.

Die aus der Gewährung dieses Antrages für die Staats-Kasse hervorgehenden Ausfälle und Belästigungen würden zwar weit geringer seyn, als die nach dem Gesetz-Entwurfe zu erwartenden, indeß dürften solche doch zu den dadurch zu erlangenden Vortheilen in einem viel ungünstigeren Verhältniß stehen. Im allgemeinen Kultur-Interesse kann die Konsolidirung nur dann von erheblichem Nutzen seyn, wenn sie sich über ganze Feldmarken und über die Grundstücke aller Besitzer erstreckt; durch einzelne Vertauschungen kann zwar möglicherweise der Einzelne gewinnen, das Gemeinwohl aber nie erheblich gefördert werden. Ueberdies liegt die Besorgniß nahe, daß die Bewilligung der Stempel- und Sportel-Freiheit für einzelne Tauschgeschäfte gemißbraucht und auch dann in Anspruch genommen werden würde, wenn denselben ganz andere Zwecke, als der der Konsolidirung zum Grunde liegen.

Es dürfte daher unter den obwaltenden Umständen angemessen seyn, auf den gedachten Antrag nicht einzugehen, sondern es vielmehr für jetzt bei den bestehenden Gesetzen zu belassen.

Schließlich kann nicht unerwähnt bleiben, daß für die Kreise Nees und Duisburg, deren Verhältnisse in mehrfachen Beziehungen von denen der übrigen Kreise der Rheinprovinz abweichen, und auf welche daher der den Rheinischen Provinzial-Ständen vorgelegte Entwurf niemals hat Anwendung finden sollen, die Festsetzung bestimmter Gränzen der Theilbarkeit überall nicht beabsichtigt worden, indem die desfalligen Vorschläge lediglich durch die eigenthümlichen, in den Motiven des Entwurfs auseinandergesetzten Verhältnisse veranlaßt worden.

Berlin, den 25. Oktober 1841.

(gez.) von Kochow.

Denkschrift

des Justiz-Ministers Mühlcr,

betreffend die Errichtung eines Hypotheken-Amtes in Elberfeld.

Die Einrichtung eines Hypothekenamtes in der Stadt Elberfeld ist schon seit längerer Zeit Gegenstand von Verhandlungen gewesen. Der Hauptgrund, durch den der Antrag der städtischen Behörde zu Elberfeld auf Errichtung eines eigenen Hypotheken-Amtes in dem

Jahre 1830 gerechtfertigt werden sollte, waren die häufigen Verzögerungen, die dem damaligen Hypotheken-Bewahrer zur Last gelegt werden. Die Sache blieb aber damals liegen, weil die Stadt sich zur Uebernahme der Kosten, welche die Bildung eines neuen Hypotheken-Amtes, und namentlich die Umschreibung der Register erfordern würden, nicht verstehen wollte.

Wenn nun gegenwärtig der frühere Antrag von Seiten des Provinzial-Landtags, auf Veranlassung des Landtags-Deputirten der Stadt Elberfeld wiederholt wird, so ist vorerst zu bemerken, daß der Provinzial-Landtag, wenn er gleich von Inkonvenienzen spricht, ohne sie näher anzugeben, doch weder über Verzögerungen klagt, noch gegen die Amtsführung des jetzigen Hypotheken-Bewalters Beschwerde vorbringt, seinen Antrag vielmehr einzig auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Ventose 7. J. (11. März 1799) stützt, nach dessen Inhalt an jedem Orte, an dem ein Gericht erster Instanz, oder nach dem heutigen Sprachgebrauche ein Landgericht ist, auch ein Hypotheken-Amt sein soll. Das angeführte Gesetz sagt nun allerdings, was oben angeführt worden, ohne eine Ausnahme von der ausgesprochenen Regel zu gestatten. Dieses Gesetz ist aber in dem Herzogthum Berg niemals publizirt worden; der Inhalt desselben ist zwar in dem bergischen Dekrete vom 3. November 1809 wiederholt, weil aber nach dem Art. 20 des bergischen Dekrets vom 17. Dezember 1811 über die Organisation der Gerichte mittelst einer Ausnahme von der Regel, in Elberfeld, obgleich der Hauptort eines Bezirks, ein Gericht erster Instanz nicht errichtet werden sollte, so würde der jetzt erhobene Anspruch nur durch die im Jahre 1834 erfolgte Bildung eines Landgerichts in Elberfeld unterstützt werden können.

Es sprechen aber gegenwärtig sehr erhebliche Gründe dagegen.

Nach dem französischen Gesetze sollte allerdings an dem Sitze eines Gerichts erster Instanz auch ein Hypotheken-Amt seyn, aber der Satz galt auch umgekehrt, daß an dem Sitze eines jeden Hypotheken-Amtes auch ein Gericht erster Instanz war.

Dieser Grundsatz ist aber längst aufgegeben worden, wie dies der Umstand beweist, daß in Krefeld, Malmedy, Bonn, Prüm, Simmern und Siegburg Hypotheken-Aemter bestehen, ohne daß an einem dieser Orte ein Gericht erster Instanz wäre. Ist aber der Grundsatz der französischen Gesetzgebung in der Art verlassen, daß an sechs Orten Hypotheken-Aemter ohne Gericht erster Instanz bestehen, so läßt sich nicht mehr behaupten, daß an dem Sitze eines jeden Landgerichts auch nothwendig ein Hypotheken-Amt seyn müsse. Das Unhaltbare eines solchen Schlusses, wie er im Interesse der Stadt Elberfeld gegenwärtig geltend gemacht werden soll, wird noch weit bemerkbarer hervortreten, wenn man die gegenwärtige Lage der Sache mit dem Zustande vom Jahre 1799 resp. 1810 vergleicht.

Die französische Regierung führte eine neue materielle und formelle Gesetzgebung ein, mußte daher auch die Behörden so bilden, wie sie zur Ausführung der neuen Gesetze nöthig waren. Das vorgefundene wurde deswegen rücksichtslos bei Seite geschoben und das neue an dessen Stelle gesetzt, weil nur dadurch die Ausführung der neuen Gesetzgebung möglich wurde.

Der auf diese freilich gewaltsame Art herbeigeführte neue Zustand existirt gegenwärtig schon über 30 Jahre im Herzogthume Berg; es handelt sich gegenwärtig nicht von einer neuen Gesetzgebung, nicht von einer Veränderung der Gesetzgebung, sondern von einer einzelnen Maßregel, welche vor 30 Jahren ganz füglich hätte ausgeführt werden können, wie sie an vielen Orten wirklich ausgeführt worden, deren Ausführung aber jetzt so bedenklich ist, daß sie nur in einer dringenden Nothwendigkeit ihre Rechtfertigung würde finden können.

Daß eine solche dringende Nothwendigkeit hier vorliege, läßt sich in keiner Hinsicht behaupten.

Die Verlegung eines Hypotheken-Amtes nach Elberfeld würde nur für diese Stadt und deren Umgebung von irgend einer, wenn auch geringen Bedeutung seyn.

Für die Kreise Solingen und den Gerichtsbezirk Mettmann kann es nur höchst gleichgültig seyn, ob sie dem Hypotheken-Amte zu Düsseldorf oder zu Elberfeld angehören.

Es ist eine bekannte Sache, daß die Kapitalisten selten, vielleicht nie, mit denjenigen, welche ein Darlehn nachsuchen, sich persönlich in Unterhandlungen einlassen, diese vielmehr in der weit allgemeineren Regel den Notarien überlassen, welche die Schuld-Urkunden aufnehmen und deren Eintragung in die Hypotheken-Register besorgen. Die Notarien in Elberfeld müssen aber für diese Arbeit ebenso gut remunerirt werden, als die Notarien in Düsseldorf. Die Gebühren selbst sind durch den der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 angehängten Tarif festgesetzt.

Kosten werden also nicht erspart, höchstens das Briefporto von Elberfeld nach Düsseldorf.

Persönlicher Verkehr mit dem Hypotheken-Amte findet nicht statt; ein brieflicher Verkehr mit dem Hypotheken-Amte zu Düsseldorf kann gegenwärtig kaum eine Unbequemlichkeit genannt werden, weil durch die Eisenbahn die Entfernung von Düsseldorf nach Elberfeld beinahe ganz verschwunden ist.

Wollte man die Verzögerung, welche durch den Verkehr mit dem Hypotheken-Amte zu Düsseldorf herbeigeführt würde, geltend machen, so ist zu bemerken, daß eine solche nur von den Bewohnern Elberfelds und der Umgebung behauptet werden könnte, daß aber auch für diese der Nachtheil, den man zu besorgen scheint, in der That nur scheinbar ist.

Beschleunigung ist in der weit allgemeineren Regel nur bei der Eintragung wünschenswerth, damit durch eine andere Eintragung der Vorrang nicht verloren gehe.

Nun ist aber die gesetzliche Hypothek der Minderjährigen und der Ehefrauen auf das Vermögen des Vormundes und des Chemannes nach Art. 2135 des Civil-Gesetzbuchs auch ohne Eintragung vollkommen wirksam.

Wird eine Conventional-Hypothek für ein Darlehn bestellt, so kann selbst eine wirklich verzögerte Eintragung dem Kapitalisten keinen Nachtheil bringen, weil, wie die tägliche allgemeine Praxis beweist, das verheißene Kapital erst ausgezahlt wird, wenn die Hypothek eingetragen und durch frühere Eintragungen deren Sicherheit nicht gefährdet ist.

Möglicherweise ließ sich daher ein aus der Verzögerung der Eintragung entstehender Nachtheil nur denken, wenn die Hypothek aus einem richterlichen Erkenntnisse hergeleitet wird, und mehrere Erkenntnisse gegen denselben Schuldner ergangen sind.

Wenn nun diese Erkenntnisse, wie sehr leicht möglich ist, nicht in Elberfeld, sondern in Köln oder Düsseldorf ergangen sind, so ist es ganz gleichgültig, ob die Eintragung in Elberfeld oder Düsseldorf geschehen muß. Was aber die in Elberfeld selbst ergangenen Erkenntnisse betrifft, so sind alle Gläubiger, welche solche erstritten haben, in ganz gleicher Lage, und sie können in Elberfeld wie in Düsseldorf durch die Aufmerksamkeit und Thätigkeit eines Andern den gewünschten Rang einbüßen. Es darf jedoch hier darauf aufmerksam gemacht werden, daß alle Eintragungen, welche an demselben Tage stattfanden, unter einander gleichen Rang haben, wie der Art. 2147 des Civil-Gesetzbuches bestimmt. Bei der sehr leichten und frequenten Communication zwischen Düsseldorf und Elberfeld kann man sich aber ohne ganz besondere Ereignisse unmöglich um einen ganzen Tag verspäten; bei ganz besonderen Ereignissen läßt sich diese Verspätung auch selbst dann denken, wenn ein Hypotheken-Amt in Elberfeld errichtet würde.

Mit allem Rechte darf man deswegen sagen, daß die Errichtung eines Hypotheken-

Amtes zu Elberfeld für die Bewohner dieser Stadt selbst kaum einen bemerkenswerthen Vortheil herbeiführen würde.

Dagegen sind die Nachtheile, welche aus der beantragten Veränderung unvermeidlich hervorgehen müßten, von weit größerer Bedeutung.

Im Allgemeinen ist die Veränderung mit den Hypotheken-Ämtern im höchsten Grade bedenklich, weil so sehr leicht Verwirrungen entstehen und wohlverworbene Rechte verloren gehen können. Deswegen hat man die früher errichteten Hypotheken-Ämter unverändert beibehalten, hat denselben ihren frühern Amtsbezirk selbst da, wo dieser verschiedenen Regierungs-Bezirken angehört, ungeschmälert belassen, und nur da, wo eine Verwirrung der Grenzen der den bestehenden Hypotheken-Ämtern ursprünglich angewiesenen Bezirke wirklich eingetreten war, diese durch legislative Maßregeln beseitigt, wie durch die Verordnung vom 30. Oktober 1832 geschehen ist.

Will man auch hiervon absehen, so darf man doch nicht unbeachtet lassen, daß während zehn Jahren nach Errichtung eines Hypotheken-Amtes in Elberfeld aus den Registern beider Hypotheken-Ämter Auszüge genommen werden müssen, um den Vermögenszustand eines Mannes zu kennen, der gegen Bestellung einer Hypothek ein Kapital aufzunehmen sucht, daß man ebenfalls während zehn Jahren, wenn eine Subhastation eingeleitet werden soll, zwei Auszüge aus den Hypotheken-Registern zu Düsseldorf und Elberfeld nehmen, die Beschlagnahme in beiden Registern eintragen, das Subhastations-Patent in den Bezirken der beiden Hypotheken-Ämter zustellen lassen muß, daß endlich nach der Beendigung des Collocations-Verfahrens die Löschung in den Registern beider Hypotheken-Ämter geschehen muß.

Daß hierdurch die Kosten sehr bedeutend werden, bedarf keines Beweises.

Aber auch nach Ablauf der zehn Jahre werden diese Uebelstände zum großen Theile noch fortbestehen, denn sehr häufig wird der Fall eintreten, daß das Vermögen des Schuldners theilweise in dem Bezirke von Elberfeld, theilweise in dem von Düsseldorf liegt, die Eintragung einer dieses Vermögen betreffenden Hypothek daher in den Registern beider Orte geschehen muß, im Falle einer Subhastation die Inkonvenienzen, deren schon Erwähnung geschehen ist, sich wiederholen werden, und der Ankäufer der Grundstücke dadurch genöthigt seyn wird, seinen Erwerbungs-Vertrag in beiden Registern einschreiben zu lassen.

Erwägt man diese das große Publikum treffenden Nachtheile und pecuniären Opfer, welche zuletzt dem Schuldner zur Last fallen, und vergleicht man dieselben mit dem Vortheile, welchen die Errichtung eines eigenen Hypotheken-Amtes zu Elberfeld herbeiführen kann, so wird man sich leicht überzeugen, daß diese Vortheile durch die Nachtheile bei weitem aufgewogen werden, daß die letztern das große Publikum treffen, während die Vortheile, an sich höchst unbedeutend, nur einer kleinen Zahl der Bewohner zu Gute kommen. Verbindet man hiermit den Umstand, daß das Bedürfniß einer Abänderung weder behauptet, weit weniger nachgewiesen ist, die Behauptung eines solchen aber auch durch eine mehr als dreißigjährige Erfahrung widerlegt werden würde, so muß man sich überzeugt fühlen, daß der Antrag des Rheinischen Provinzial-Landtags auf Errichtung eines besonderen Hypotheken-Amtes in Elberfeld zur Berücksichtigung nicht geeignet ist.

Berlin, den 19. Oktober 1841.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Mühlcr.

P r o m e m o r i a

des Ministers des Innern und der Polizei.

Es gehört zu den von keiner Seite bestrittenen Attributionen der Staats-Minister, die Gesetze und landesherrlichen Bestimmungen auszuführen, und wegen der Ausführung den Behörden die erforderlichen Instruktionen zu ertheilen, welche jedoch innerhalb der Gränzen des auszuführenden Gesetzes sich halten müssen und ihm auf keine Weise widersprechen dürfen.

Nun ist in dem Allerhöchsten Reglement vom 17. März 1828 hinsichtlich der Landraths-Wahlen verordnet, daß die Kandidaten aus den Rittergutsbesitzern oder den notabelsten ländlichen Grundbesitzern im Kreise gewählt werden sollen.

Daß unter den notabelsten Grundbesitzern diejenigen zu verstehen sind, welche das relativ bedeutendste Grund-Eigenthum im Kreise besitzen, ist schon nach dem Wortsinne keinem Zweifel unterworfen. Es geht aber auch aus der Absicht, welche der Einrichtung der Landraths-Wahlen zum Grunde liegt, hervor. Hiernach sollen nur solche Kandidaten zu den Landraths-Ämtern gewählt werden, welche dem Kreise und seinen Interessen durch ein bedeutendes, eben um seiner Bedeutung wegen minder leicht verkäufliches Grund-Eigenthum angehören, von welchen man daher auch erwarten darf, daß sie das Landraths-Amt mit Eifer und Liebe zu ihrem Lebenszwecke machen werden.

In den östlichen Provinzen ist die Wahl auf Rittergutsbesitzer beschränkt, weil ihrer dort in hinreichender Zahl vorhanden sind, um die erforderliche Auswahl möglich zu machen, und weil hier fast jedes große ländliche Grund-Eigenthum zu den Rittergütern gehört. Bei der geringeren Anzahl dieser Güter in der Rheinprovinz sind aber auch die notabelsten anderen ländlichen Grundbesitzer für wählbar erklärt worden, um den Kreis der Wählbaren zu erweitern.

Welche Größe des Grund-Eigenthums hierzu in jedem Theile erforderlich sey, ist aber im Reglement nicht bestimmt worden und hat nicht allgemein bestimmt werden können, da die Verhältnisse in jedem Kreise verschieden sind, in dem einen viele ländliche Güter von bedeutendem Umfange seyn können, und man daher, um die Grundbesitzer zu den notabelsten zu rechnen, bei einem hohen Steuersatze stehen bleiben kann, während in dem anderen Kreise so große Güter entweder in ganz geringer Anzahl oder gar nicht vorhanden sind und man sich deshalb mit einem geringeren Steuersatze begnügen muß.

Sache der Ausführung war es daher, den Satz für jeden Kreis dem Worte und Sinne des Reglements gemäß, aufzufinden und festzustellen. Dies hätte selbst ohne Zuziehung der Kreisstände auf die durch die Behörden geschenehen Ermittlungen erfolgen können. Um aber so viel als möglich allenthalben den Wünschen der Einsassen selbst zu entsprechen, sind alle Kreisstände veranlaßt worden, hierüber einen Beschluß zu fassen.

Daß ein solcher Beschluß, wie jeder andere vom Kreistage gefaßte, der Bestätigung der Regierung unterliegt, versteht sich eben so von selbst, als daß die Bestätigung versagt werden muß, wenn er den Worten und dem Sinne der Gesetze widerspricht.

Nun haben die Stände einiger Kreise vorgeschlagen, den Notabilitäts-Steuersatz auf fünf Thaler zu bestimmen.

Im Kreise Kleve aber haben sie einen Satz von 20 Rthlr. vorgeschlagen, obwohl außer 11 Rittergütern 124 Gutsbesitzer vorhanden sind, welche 40 Rthlr. an jährlicher Steuer bezahlen, daher diejenigen, welche 20 Rthlr. an Steuer bezahlen, unmöglich zu den notabelsten gerechnet werden können.

Hieraus ergibt sich von selbst der Ungrund der ständischen Beschwerde. Die Stände

gerathen übrigens mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie jetzt den Kreistagen die Befugniß einräumen wollen, ganz selbstständig zu beschließen und daher, wie wirklich geschehen ist, jeden, auch dem unbedeutendsten, Grundbesitzer, der nur 5 Rthlr. Steuer bezahlt, zu den notabelsten Grundeigenthümern zu rechnen, da sie in der Denkschrift vom 21. Juli 1837 gegen die Wählbarkeit der Personen von unbedeutendem Grundbesitz selbst protestirt haben. Auch ist nicht wohl zu erkennen, wie darin ein Beschwerdeggrund gefunden werden kann, daß diejenigen Grundbesitzer, deren Steuer der der Rittergüter am nächsten kommt, berücksichtigt werden sollen, da eben diese, als die Höchstbesteuerten, die Notabelsten sind.

Berlin, den 23. Oktober 1841.

(gez.) von Kochow.

Denkschrift,

betreffend den Antrag der Stände der Rheinprovinz auf Trennung des Ruhr- und Lippe-Schiffahrts-Fonds.

84. 2087. St. A.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 23. März 1839 ist Folgendes bestimmt:

1) die bis zu Anfang des Jahres 1839 an Ruhr-Schiffahrts-Abgaben und Ruhr-Schleusengeldern gesammelten Bestände sollen, obwohl sie als dem Staate gehörig anzusehen sind und dieser in der Verfügung darüber nicht beschränkt ist, einstweilen nicht zur Verwendung für die allgemeinen Staatszwecke eingezogen, sondern so weit sie nicht zu den Bauten an der Ruhr erfordert werden, zur Tilgung der zur Vollendung der Schiffbarkeit der Lippe und zur Erbauung der Lippe-Schleuse bei Völgelsang aufgenommenen Schulden und, den Umständen nach, zum Ankauf der noch im Privat-Eigenthume stehenden Ruhr-Schleusen, so wie zu Bauten und Anlagen benutzt werden, welche, wenn sie auch nicht unmittelbar die Ruhr betreffen, doch den Verkehr auf derselben befördern.

2) Die Verwaltung in Betreff der Erhebung der Abgaben für das Befahren der Ruhr und Lippe und für die Benutzung der Häfen zu Ruhrort, bei Reudenburg und am Jüsterberge bei Wesel soll in den Etats von der Bauverwaltung getrennt gehalten werden. Die Ueberschüsse, welche jene Abgaben nach Abzug der Hebungskosten in jedem Jahre liefern, sollen zu einem gemeinschaftlichen Fonds abgeführt werden. Aus diesem Fonds sind die Bau-Etats für die Ruhr, die Lippe und die gedachten Häfen zu dotiren. Ergibt sich bei demselben ein Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe, so ist dieser als gesammelter Bestand zu behandeln. Für die Verwaltung sowohl dieser künftig aufkommenden, als auch der bis 1839 an Ruhr-Schiffahrts-Abgaben und Ruhr-Schleusengeldern bereits gesammelten Bestände ist ein besonderer Etat aufzustellen, und aus diesen Beständen sollen, so weit die laufende Einnahme nicht ausreicht, Zuschüsse zur Bestreitung der auf Ruhr- und Lippe-Bauten, so wie auf die Hasenwerke zu verwendenden Kosten geleistet werden können.

Wider diese zur Ausführung gebrachten Allerhöchsten Anordnungen ist die Petition gerichtet. In derselben wird behauptet, daß durch den erwähnten Allerhöchsten Erlaß die Schiffahrts-Kasse ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen sey, indem deren Bestände nicht bloß zu Ruhrbauten, sondern theilweise zur Tilgung der auf der Lippe haftenden Schulden verwendet worden, und es wird dahin angetragen, daß

die Vereinigung des Ruhr- und Lippe-Schiffahrts-Fonds wieder aufgehoben werde, auch die Verwendung der Bestände der Ruhr-Schiffahrts-Kasse zur baldigen Herstellung der zur Vervollkommnung der Ruhr-Schiffahrt noch erforderlichen Bauten eintrete.

Der Antrag ist darauf gestützt, daß nach einem Ministerialreskript vom 31. Mai 1805 die Einnahme an Ruhr-Schiffahrts-Abgaben nur zu Ruhrbauten verbraucht werden dürfe und nach Instandsetzung der Ruhr ein Erlaß oder eine Ermäßigung der Abgabe eintreten müsse. Ferner wird bemerkt, die Ruhr-Schiffahrts-Abgabe habe zu Ende des Jahres 1838 einen Ueberschuß von 338,133 Thlr. geliefert gehabt und bei der Vereinigung der Ruhr- und Lippe-Schiffahrts-Fonds habe die Ruhr ein Aktivum von 338,133 Thlr., die Lippe ein Passivum von 132,000 Thlr. in die Gemeinschaft gebracht. Es sey demnach die Ruhr bei dieser Vereinigung benachtheiligt, obwohl dieselbe Behufs Vervollkommnung ihrer Schiffbarkeit noch sehr kostspieliger Neubauten bedürfe.

Die Grundansicht, von welcher die Petition ausgeht, daß nämlich der Ruhrstrom eine moralische Person sey, welche Rechte und Pflichten habe und in den ihr ertheilten Rechten verletzt werden könne, ist nicht richtig, und dem Antrage auf Aufhebung der Allerhöchsten Bestimmung vom 23. März 1839 in Betreff der Vereinigung des Ruhr- und Lippe-Schiffahrts-Fonds wird nicht stattgegeben werden können,

denn es ist:

- I. dieser Antrag rechtlich nicht begründet,
- II. die von den Ständen gewünschte Sonderung der Ruhr- und Lippe-Schiffahrts-Verwaltung unzweckmäßig.

Zu I. In Betreff der Frage:

ob irgend Jemand ein Recht habe, die Verwendung der an Ruhr-Schiffahrts-Abgaben gesammelten Bestände zu einem bestimmten Zwecke zu verlangen, kommt es zunächst auf die Verhältnisse an, wie sie sich faktisch gestaltet haben.

Der oberhalb Mülheim belegene Theil der Ruhr ist in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, der größere Theil der Lippe erst in diesem Jahrhundert, besonders durch Erbauung von Schleusen schiffbar gemacht. Die Bauten wurden auf Veranlassung der Staatsbehörde ausgeführt und die Kosten theilweise durch Darlehne beschafft, welche der Staat von Privat-Personen und Kommunen aufnahm. Zur Verzinsung und Abtragung dieser Darlehne, so wie zur Bestreitung der sonstigen Kosten, wurde die Erhebung von Ruhr- und Lippe-Schiffahrts-Abgaben eingeführt. Was insbesondere die Ruhr betrifft, so ward im Jahre 1803, nachdem die Stifter Essen und Werden mit der Monarchie vereinigt waren, die Erhebung einer Abgabe von den auf der Ruhr verschifften Kohlen angeordnet, durch welche die bis zum Rhein gehenden Kohlen um so höher betroffen wurden, je kürzer die Strecke war, auf welcher sie befördert worden. Durch dieses Schiffahrtsgeld belegte man hauptsächlich die aus der Herrschaft Broich — welche derzeit noch nicht zum preussischen Staate gehörte — von der Stadt Mülheim aus verschifften Kohlen mit einer höheren Gebühr, als diejenigen Kohlen zu entrichten hatten, welche von der oberen Ruhr her bis Ruhrort verschifft wurden, und glich einigermaßen den Vortheil aus, dessen sich die Kohlenwerke an der untern Ruhr, vor denen an der obern Ruhr, hinsichtlich der Bergwerks-Abgaben erfreuten. Neben dieser Schiffahrts-Abgabe ward das schon im vorigen Jahrhundert eingeführte Schleusengeld forterhoben. Im Jahre 1805 erfolgte durch das in der Petition in Bezug genommene Ministerial-Reskript vom 31. Mai des gedachten Jahres eine nähere Regulirung des Rechnungswesens mit Beibehaltung der 1803 eingeführten Schiffahrts-Abgabe. Während der Fremdherrschaft ward im Jahre 1809 die Einziehung der Ruhr-Schiffahrts-Abgabe zu den Zöllen bestimmt. Die Strom-Bauten sollten aus dem allgemeinen Bau-Stat, die Zinsen der aufgenommenen Schulden aus der Domainenkasse bestritten werden. Vom Jahre 1810 ab sollte statt der Schleusengelder eine sogenannte „fixe“, statt der Ruhr-Schiffahrts-Abgabe

eine sogenannte „verhältnismäßige“ Gebühr erhoben werden. Nachdem jedoch sämtliche Landestheile, welche die Ruhr von Witten bis Ruhrort durchströmt, unter preussischen Scepter gekommen waren, wurde im Jahre 1814 von dem damaligen Civil-Gouverneur die während der Fremdherrschaft eingetretene Aenderung nicht berücksichtigt, sondern die Verwaltung, wie sie vor der Fremdherrschaft bestanden hatte, wieder eingeführt. Die Verwaltung des Erhebungs- so wie des Bauwesens in Beziehung auf die Ruhr und Lippe wird durch den Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen geleitet.

Bis zum Jahre 1839 ward die Einnahme, welche sich durch die Ruhr-Schiffahrts-Abgabe,
durch das zu Ruhrort erhobene Hafengeld,
durch die Lippe-Schiffahrts-Abgabe,

bildete, jede für sich, als ein Spezial-Fonds behandelt. Es wurde ein für sich bestehender Etat für jede dieser Abgaben und die daraus zu bestreitenden Ausgaben aufgestellt, welcher zugleich das Erhebungs- und Bauwesen umfasste. Die Ueberschüsse an Ruhr-Schiffahrts-Abgaben, welche sich auf 338,133 Thlr. am Schlusse des Jahres 1838 beliefen, wurden als ein Fonds betrachtet, aus welchem theils zur Aushülfe und Unterstützung von Privatpersonen, theils zur Förderung des Bergbaues und der Gewerbethätigkeit, theils zu Provinzial- und Gemeinde-Anstalten Darlehne unter billigen Bedingungen hergegeben werden dürften.

Vorschüsse, welche der Ruhr-Schiffahrts-Fonds zur Schiffbarmachung der Lippe und Erbauung einer Schleuse in der Lippe bei Bogelsang gemacht hatte, wurden, bei der angenommenen Spezialität der Fonds, als Schulden des einen Fonds an den anderen fortgeführt, und die Behufs Schiffbarmachung der Lippe und Erbauung der oben erwähnten Schleuse von Privatpersonen und Corporationen aufgenommenen Darlehne von resp. 120,000 Thlr. und 12,000 Thlr. waren mit $4\frac{1}{2}$ und resp. 5 pCt. zu verzinzen, während die aus dem Ruhr-Schiffahrts-Fonds hergegebenen Darlehne theils gar keine, theils nur 2, 3 und 4 vom Hundert als Zinsen einbrachten.

Zu dieser Art der Verwaltung ist in Folge der zu Eingang angeführten Allerhöchsten Kabinettsordre vom 23. März 1839 die oben zu 1 und 2 bezeichnete Aenderung eingetreten. Außerdem ist die, im Jahre 1803 eingeführte Ruhr-Schiffahrts-Abgabe durch die Allerhöchste Kabinettsordre und den Tarif vom 23. März 1839 (Gesetz-Sammlung f. 1839., S. 95) unter Aufhebung der Abgabe für die Benutzung der dem Staate gehörigen Ruhr-Schleusen und Verminderung der Staats-Einnahme um den für die Benutzung der Privat-Ruhr-Schleusen zu erlegenden Betrag angemessener regulirt, um, so weit es die hinsichtlich des Kohlenbaues an der oberen und unteren Ruhr einmal bestehenden Verhältnisse einstweilen gestatteten, die ungewöhnliche Bestimmung, nach welcher für die kürzere Fahrt eine höhere Abgabe zu erlegen war, zu beseitigen und eine weitere Abgaben-Ermäßigung zweckmäßig vorzubereiten.

Vergleicht man nun die in Betreff der Ruhr und Lippe nach dem Vorgetragenen obwaltenden Verhältnisse mit denen, welche im Betreff der Wasserwege anderer Provinzen, z. B. des Bromberger-Klodnitz-Friedrich-Wilhelms-Finow-Plauenschen-Kanals bestehen, so zeigt sich eine Verschiedenheit nur in folgenden Beziehungen. Zur Schiffbarmachung der Ruhr und Lippe sind Darlehne von Privat-Personen aufgenommen, für welche die Ueberschüsse an Ruhr- und Lippe-Schiffahrts-Abgaben hafteten; diese Ueberschüsse sind bisher nicht zu den allgemeinen Staats-Nevenüen eingezogen, sondern als ein besonderer Fonds angesehen; die auf die Ruhr und Lippe zu verwendenden Baukosten sind nicht aus den allgemeinen Staats-Fonds, sondern aus diesem Fonds bestritten; endlich wird die Bau-Verwaltung hin-

sichtlich der Ruhr und Lippe und die Abgaben-Verwaltung durch den Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen geleitet, während die Einnahme an anderen, für Rechnung des Staats erhobenen Communications-Abgaben zu den allgemeinen Staats-Fonds abgeführt, aus diesen die auf die einzelnen Communications-Anlagen zu verwendenden Kosten bestritten werden, und die Bau-Verwaltung hinsichtlich dieser Anlagen der betreffenden Regierung die Leitung des Erhebungswesens der betreffenden Provinzial-Steuer-Behörde obliegt. Dagegen findet bezüglich der Ruhr und Lippe und der übrigen obgedachten Wasserwege der Monarchie hinsichtlich des Eigenthums an den Anlagen und an dem Ertrage der Abgaben für deren Benutzung kein Unterschied statt, indem dieses Eigenthum überall dem Staate zusteht. Dadurch, daß der Staat Behufs Schiffbarmachung der Ruhr früher Darlehne aufgenommen hat, und daß die Ueberschüsse an der auf derselben zu entrichtenden Schiffahrts-Abgabe bisher nicht zu den allgemeinen Staats-Revenüen eingezogen sind, ist der Staat in der Disposition über diese Ueberschüsse für die Folge selbstredend nicht beschränkt.

Die Petition beruft sich aber, wie oben bemerkt ist, zur Begründung des Antrages, daß die Einnahmen an Ruhr-Schiffahrts-Abgaben nur auf die Ruhr verwendet werden mögen, auf eine spezielle Bestimmung, nämlich auf ein Ministerial-Reskript vom 31. Mai 1805.

Dieses Reskript ist von dem Minister Grafen von Reden über die Ruhr-Schiffahrts-Abgaben an die Kleve-Märkische Kriegs- und Domainen-Kammer erlassen und lautet in der betreffenden Stelle folgendergestalt:

„Da die Bestimmung dieser Kasse (der Ruhr-Schiffahrts- und Schleusengelder-Kasse)
 „wie bisher, also auch künftig die Instandsetzung und Erhaltung der Schiffbarkeit des
 „Ruhr-Stromes ist, so muß die Absicht dahin gehen, daß, außer den Verwaltungs-Ko-
 „sten und den kurrenten Unterhaltungs-Kosten der Schleusen und übrigen Wasserbau-
 „Anlagen zur Erhaltung der Schiffbarkeit der Ruhr, auch successive die bessere Instand-
 „setzung derselben daraus planmäßig bestritten werde. Die Ablage der noch mit 47,482
 „Rthlr. 38 Stüber bd † auf dieser Kasse ruhenden Schulden wird zwar auch zu be-
 „rückichtigen seyn, jedoch nur insofern, als die nöthigen Bedürfnisse zur Erhaltung
 „und Verbesserung der Ruhr-Schiffahrt, als dem Hauptzwecke, solches gestattet. Denn
 „aus der Einnahme dieser Kasse kann und soll doch keine Revenüe entstehen, sondern
 „wenn dereinst die Schulden abgelegt und die Instandsetzung der Ruhr geschehen ist,
 „so muß die Abgabe nach der vorliegenden Unserer Allerhöchsten Bestimmung entweder
 „dem Lande erlassen oder wenigstens vermindert werden, mithin ist kein Grund, so sehr
 „hier auf die Schulden-Ablage zu dringen und die Hauptzwecke deshalb zurückzusetzen.
 „Uebrigens muß allerdings auch für die Schutz-Anlagen von Ruhrort aus diesem Fonds
 „und der Ruhr-Schiffahrts-Kasse mitgesorgt werden.

Diese Verfügung ist nicht von des Königs Majestät und eben so wenig, nach Ausweis der Akten, auf ausdrückliche königliche Anweisung, sondern in der damaligen Geschäftssprache im Namen Sr. Majestät von dem Minister erlassen. Sieht man aber auch hiervon ab, und will man auch darauf kein Gewicht legen, daß das Reskript zu einer Zeit ergangen ist, als die ganze schiffbare Ruhr noch nicht zum Preussischen Staate gehörte, daß es ferner nach dem Obigen, während der Fremdherrschaft, auch insoweit außer Wirksamkeit gesetzt worden, als es sich auf die Verwendung der Ueberschüsse an Ruhrschiffahrts-Abgaben bezog; so enthält doch dieser Ministerialerlaß materiell nichts weiter, als einen, auch sonst bei den Communications-Abgaben befolgten Verwaltungs-Grundsatz, welcher der Kleve- und Märkischen Kammer zur Nachachtung mitgetheilt ist. Der Ertrag der Abgabe soll zur

Instandsetzung und Verbesserung derjenigen Anlagen verwendet werden, für deren Benutzung dieselbe erhoben wird. Dabei wird es für angemessen erklärt, daß auch auf die Schutz-Anlage zu Ruhrort der Ertrag mit verwendet werde. Eine Revenüe für die Staatskasse soll aus diesem Ertrage nicht entstehen, vielmehr soll, wenn die zur Instandsetzung und Unterhaltung der Communications-Anlage kontrahirten Schulden abgetragen, und diese Anlagen in den gehörigen Stand gesetzt sind, die Abgabe erlassen, oder doch vermindert werden. Es soll also der Ertrag der Einnahme mit den auf die Anlage zu verwendenden Kosten in Verhältniß stehen.

Eine solche, an die untergebene Behörde von dem vorgesezten Minister erlassene Verfügung konnte Niemand ein Recht geben. Der Zweck derselben war lediglich, der untergebenen Behörde den Gesichtspunkt zu bezeichnen, von dem sie bei der Verwaltung ausgehen sollte. Auch findet sich in der That kein Rechts-Subjekt, welchem durch diese zur Veröffentlichung nicht bestimmte Verfügung Befugnisse hätten beigelegt werden können, da die Ruhr selbst, nach dem Vorgetragenen, nicht als eine juristische Person angesehen werden kann und eben so wenig diejenigen, welche die Ruhr befahren und die Ruhr-Schiffahrts-Abgabe erlegt haben, oder in der Nähe der Ruhr wohnen, einzeln oder in ihrer Gesamtheit als solche betrachtet werden können, gegen welche der Staat sich durch die angeführte Verfügung verpflichtet hätte. Stand dem Staate, abgesehen von dem oft genannten Reskripte, das Eigenthum an der Ruhrschiffahrts-Abgabe zu, so ist ihm solches durch das Reskript nicht entzogen. Ferner würde in der Zurücknahme eines der untergebenen Behörde bezeichneten Verwaltungs-Grundsatzes niemals eine Rechts-Verletzung gefunden werden können.

Hiernach war der Staat unbedenklich berechtigt, einen Theil der ihm gehörigen, an Ruhrschiffahrts-Abgaben gesammelten Bestände auf die Verbesserung der Lippeschiffahrt zu verwenden, und welche Erwartungen das den Anwohnern an der Ruhr bekannt gewordene Reskript auch hervorgerufen haben mag, so dürften diese Erwartungen doch vollständig berücksichtigt seyn, da die gedachten Bestände nicht zu den allgemeinen Staatsfonds eingezogen, sondern zur Verwendung zum Besten eben der Provinzen bestimmt sind, in welchen sie aufgebracht worden, und da die Ruhrschiffahrts-Abgabe in der oben angegebenen Art angemessen regulirt ist.

Zu II. In Betreff der Frage, ob es zweckmäßig gewesen sey, das Statswesen in der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. März 1839 bestimmten Weise zu ordnen, so wie den Ertrag der Ruhrschiffahrts-Abgabe theilweise auf die Lippe zu verwenden und nöthigenfalls auch künftig verwenden zu lassen, ist Nachstehendes zu bemerken.

Die Einrichtung der Stats, wie sie vor der erwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre bestand, gewährte nicht die nöthige Uebersicht über die laufende Verwaltung und die disponiblen Geldmittel. Für die Verwaltung der Bestände mußte, nach allgemein bestehenden Vorschriften, ein Etat aufgestellt werden, und, wie sonst in Ansehung der Communications-Anlagen, das Bau- und Erhebungswesen in den Stats und Rechnungen getrennt gehalten wird, so erschien diese Trennung auch bei der Ruhr- und Lippe-Verwaltung zweckmäßig. Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. April d. J. ist auch neuerdings bestimmt, daß das Stats- und Rechnungswesen für die Ruhr- und Lippeschiffahrts-Fonds in der Art, wie solches durch die Ordre vom 23. März 1839 regulirt worden, beibehalten werden sollte, und zu einer Aenderung in diesen Beziehungen fehlt es an aller Veranlassung.

Daß ferner der dem Staate gehörige Lippeschiffahrts-Fonds als Schuldner des dem Staate ebenfalls gehörigen Ruhrschiffahrts-Fonds behandelt wurde, erschien unangemessen, nachdem diejenigen, welche zu Ruhr-Bauten Darlehne hergegeben hatten und auf den Ertrag

der Ruhrschiffahrts-Abgabe angewiesen waren, längst befriedigt waren. Bei der Ruhr-Verwaltung hatte der Staat, in Folge günstiger Handels-Konjunkturen bis zu Ende des Jahres 1838 reichliche Ersparnisse gemacht, die nicht sogleich auf Ruhr-Bauten verwendet werden konnten; dagegen verschuldete er für die Schiffbarmachung der Lippe noch die bedeutende mit 4½ und 5 pCt. zu verzinsende Summe von etwa 130,000 Thlr.

Es war daher angemessen, einen Theil jener Ersparnisse zur Abtragung dieser Schulden, also gerade zum Besten derjenigen Provinzen zu verwenden, in denen die Ruhrschiffahrts-Abgabe aufgekomen war.

Von der in der Allerhöchsten-Kabinetts-Ordre vom 23. März 1839 liegenden Ermächtigung, nöthigenfalls auch künftig die Einnahme an der Ruhrschiffahrts-Abgabe, theilweise auf die Lippe zu verwenden, ist bisher, abgesehen von der Berichtigung der Behufs Schiffbarmachung der Lippe aufgenommenen Darlehne, noch kein Gebrauch gemacht. Es ist vielmehr, bei Regulirung der Stats, nach Anleitung des gedachten Allerhöchsten Erlasses, das Verhältniß zwischen der Einnahme von der betreffenden Communications-Anlage und den auf dieselbe zu verwendenden Kosten im Auge behalten und zugleich berücksichtigt, daß schon nach dem oftgedachten Ministerial-Reskripte von 1805 die Ruhrschiffahrts-Abgabe auf die Anlagen bei Ruhrort mit verwendet werden sollte.

Auch bei anderweiter Regulirung der Lippeschiffahrts-Abgabe, so wie bei einer künftigen Aenderung des Tarifs für die Ruhrschiffahrts-Abgabe, wird in den an des Königs Majestät zu richtenden Anträgen der Gesichtspunkt festgehalten werden, daß der Ertrag einer Communications-Abgabe zur Erhaltung und Verbesserung derjenigen Anlage bestimmt ist, für deren Benutzung die Abgabe erhoben wird und die auf die Anlage zu verwendenden Kosten decken soll.

Sollte dennoch wegen besonderer Umstände dieser Zweck bei der Ruhr oder Lippe künftig in einzelnen Jahren nicht vollständig erreicht werden, sollte die Einnahme von einem dieser Wasserwege zur Bestreitung der auf denselben zu verwendenden Kosten nicht ausreichen; so ist es, bei den bestehenden Verhältnissen, und da, nach Berichtigung der auf die Lippeschiffahrts-Abgabe angewiesenen Schulden, auch auf diese Abgabe Niemand ein Recht hat, überdies gerade aus dem Ertrage der Ruhr eine nicht unbedeutende Summe auf die Lippe verwendet worden, gewiß angemessen, daß der Staat den erforderlichen Zuschuß aus dem Ertrage des einen Wasserweges derselben Provinzen zum Besten des anderen Wasserweges eben dieser Provinzen leistet. — Es wird demnach dem gegen eine solche Verwendung gerichteten ständischen Antrage nicht Statt zu geben seyn.

Der in der Petition ausgesprochene Wunsch, daß die baldige Herstellung der zur Vollkommnung der Ruhr-Schiffahrt erforderlichen Bauten erfolge, ist nicht deutlich, indem nicht ersichtlich ist, welche Bauten gemeint sind. Die betreffenden Behörden werden aber nach wie vor bemüht seyn, die Ruhr-Schiffahrt so weit zu verbessern, als es die Umstände gestatten.

Berlin, den 10. Oktober 1841.

Der Finanz-Minister
(gez.) Graf von Mvensleben.

Der Schriftsteller ...

Der Schriftsteller ...

Der Schriftsteller ...

Der Schriftsteller ...

Der Schriftsteller ...

Der Schriftsteller ...

Berlin, im 10. Oktober 1841

Der Herrmann ...







